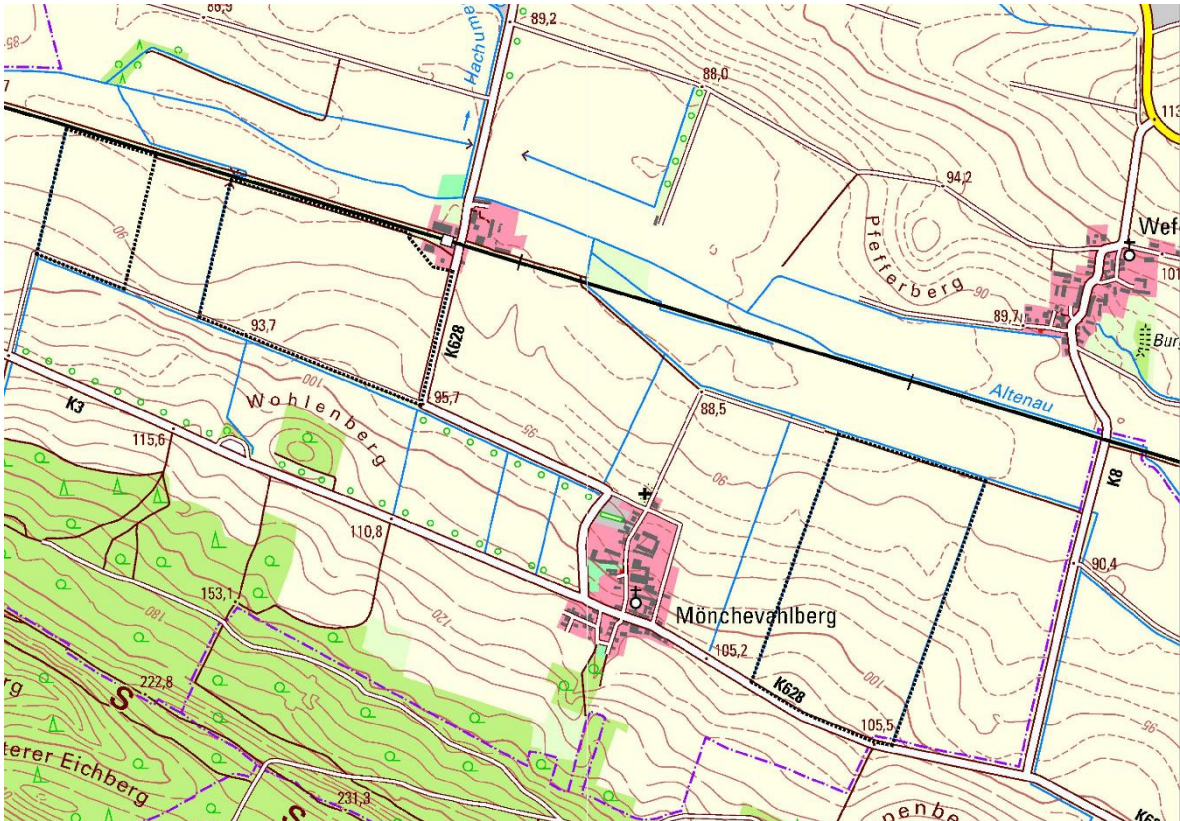


Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mönchevahlberg“



Übersichtskarte mit Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Mönchevahlberg“ (Kartengrundlage: DTK 25 - Datenlizenz Deutschland - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Version 2.0)



Gemeinde Dettum

Am Kamp 12
38173 Sickte

Planverfasser



PLAN
UND
RECHT

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40, 10435 Berlin

Entwurfsfassung
Stand: Juli 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Einleitung.....	4
1.	Lage und Größe des Plangebietes	4
2.	Planungsanlass und -erfordernis.....	5
3.	Ziele und Zwecke der Planung	5
4.	Plantyp.....	6
5.	Verfahren.....	7
B.	Grundlagen der Planung	8
6.	Übergeordnete Planung	8
6.1	Landesplanerische Vorgaben	8
6.2	Regionalplan	15
6.3	Niedersächsisches Klimaschutzgesetz - NKlimaG	22
6.4	Flächennutzungsplan.....	24
6.5	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).....	24
6.6	Überörtliche Fachplanungen	26
6.7	Sonstige gemeindliche Planungen und Konzepte	29
7.	Beschreibung des Plangebiets und seines Umfeldes	31
7.1	Vorhandene Bebauung und Nutzungen	31
7.2	Verkehrerschließung	32
7.3	Topographie, Baugrundverhältnisse	32
7.4	Wasser.....	32
7.5	Umwelt.....	34
7.6	Boden	34
7.7	Altlasten, Kampfmittel.....	34
7.8	Ver- und Entsorgungsanlagen.....	34
7.9	Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet	35
C.	Inhalte des Bebauungsplans.....	36
8.	Vorhabenbeschreibung und Erschließung.....	36
9.	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans	38
9.1	Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	39
9.2	Art der baulichen Nutzung.....	39

9.3	Maß der baulichen Nutzung	41
9.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	45
9.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie grünordnerische Festsetzungen.....	46
9.6	Vorhaben- und Erschließungsplan	57
9.7	Hinweise ohne Normcharakter	57
9.8	Nachrichtliche Übernahmen	59
10.	Planungsalternativen	61
D.	Auswirkungen der Planung, Kosten, Flächenbilanz	63
11.	Auswirkungen der Planung	63
11.1	Städtebauliche Auswirkungen, Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild 63	
11.2	Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen und die Versorgungsstrukturen..	63
11.3	Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung	63
11.4	Bevölkerungsentwicklung.....	64
11.5	Verkehrsentwicklung	64
11.6	Lärmentwicklung, sonstige Immissionen	64
11.7	Auswirkungen auf die Umwelt	66
11.8	Klimaschutz, Bodenschutz.....	66
12.	Flächenbilanz.....	68
13.	Haushalt der Gemeinde, Kosten der Planung.....	69
E.	Ergebnisse der Beteiligung, Schlussabwägung	69
14.	Darstellung der Beteiligung im Planverfahren	69
14.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB	69
14.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	71
14.3	Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB	71
14.4	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	71
15.	Schlussabwägung	71
F.	Rechtsgrundlagen.....	72

A. EINLEITUNG

1. Lage und Größe des Plangebietes

Die Solarpark Mönchevahlberg GmbH & Co. KG möchte als Vorhabenträgerin auf bislang für die Landwirtschaft genutzten Flächen den „Solarpark auf der Asse“ errichten und betreiben, der aus mehreren Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht. Das Plangebiet besteht dabei aus drei räumlichen Teilflächen westlich und östlich des Ortsteils Mönchevahlberg in der Gemeinde Dettum, die zur Samtgemeinde Sickte gehört. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 76,4 ha. Die Teilfläche „SO Photovoltaik 1“ hat eine Größe von ca. 10,4 ha. und ist das westlichste der drei Teilgebiete. In direkter östlicher Nachbarschaft dazu befindet sich das Teilgebiet „SO Photovoltaik 2“ mit einer Größe von ca. 29,7 ha. Es wird im Osten durch die Kreisstraße K 628 und im Süden durch die bereits vorhandenen, privaten Verkehrsflächen begrenzt. Diese beiden Teilflächen liegen westlich des Ortsteils Mönchevahlberg. Deutlich weiter östlich befindet sich die größte Teilfläche „SO Photovoltaik 3“ mit einem Umfang von ca. 36,3 ha.



Abb. 1: Übersichtsplan zur Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Die vorgesehenen Flächen befinden sich in einem deutlichen Abstand von mindestens ca. 570 Metern (westlich) bzw. ca. 340 Metern (östlich) zu den Siedlungsgebieten des Ortsteils

Mönchevahlberg. Nordöstlich der zentralen Teilfläche befindet sich eine kleine Splittersiedlung rund um den Bahnhof Dettum, deren südlichste Hofstelle unmittelbar an ein Teilgebiet des Solarparks anschließt. Rund um die Teilgebiete befinden sich ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. im Norden die Bahnstrecke Schöppenstedt – Braunschweig Hbf¹ sowie die Altenau.

Übersicht über die Flurstücke im Plangebiet:

- Flurstück 13/4, Flur 1 Gemarkung Mönchevahlberg
- Flurstück 45/8 (tlw.), Flur 3 Gemarkung Mönchevahlberg
- Flurstücke 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 11, 12, 16/1, 16/2, 19/2, Flur 4, Gemarkung Mönchevahlberg

2. Planungsanlass und -erfordernis

In Vorbereitung auf das Verfahren wurde eine Standortanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als sog. „Weißflächenkartierung“ vorgenommen. Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Flächen gehen aus dieser Analyse als grundsätzliche Potenzialflächen hervor, die im Einzelfall abzuwägen sind.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich um Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nur in eingeschränktem Rahmen privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB. Hierzu dürfen Sie sich z.B. nur in einem 200 m-Korridor entlang von Bundesfernstraßen oder zweigleisigen, überregional bedeutsamen Schienenwegen befinden. Diese Vorgaben werden von der geplanten Anlage nicht erfüllt. Ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit muss daher durch einen Bebauungsplan geschaffen werden.

Der Gemeinderat hat daher auf Antrag des Vorhabenträgers in seiner Sitzung am 12.12.2023 den geänderten Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mönchevahlberg“ gefasst. Der Beschluss wurde hinsichtlich des Geltungsbereichs geändert. Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“, bestehend aus den drei genannten Teilgebieten, festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und somit das Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB eingehalten. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 10.10.2023 durch die Samtgemeinde Sickte gefasst.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Die Vorhabenträgerin möchte den „Solarpark auf der Asse“ errichten und betreiben, der aus mehreren Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht. Der Solarpark soll eine Gesamtleistung von ca. 77,2 MWp haben.

¹ Bahnstrecke 1942 Wolfenbüttel - Oschersleben, Bahn-km 20,4 – 23,3.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB),
- Beitrag zum Klima- und Umweltschutz,
- Schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Gemäß § 12 BauGB bestehen die Planunterlagen somit aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden als Satzung beschlossen. Inhaltlich dürfen sich die drei Elemente nicht widersprechen, sondern müssen ein aufeinander abgestimmtes Planwerk bilden.

Im Bebauungsplan soll ein Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Photovoltaik festgesetzt werden. Zugleich werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche getroffen, um die gewünschte Bauform zu ermöglichen. Zur Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sowie grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch das Anpflanzen von extensiv bewirtschaftetem Grün entstehen neue Habitate, die einen Beitrag für Natur und Umwelt leisten.

4. Plantyp

Die nachfolgende Übersicht macht deutlich, in welchem Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans welche Inhalte des Planverfahrens geklärt werden.

Bestandteil	Inhalt
Vorhabenbezogener B-Plan (vBP)	Allgemeine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche
Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)	Visualisierte Darstellung der beabsichtigten baulichen Anlage mit ihrer Erschließung
Durchführungsvertrag	Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist, ergänzende Pflichten und Rechte: - Ökologische Baubegleitung - Anlageneinrichtung - Leitungsführung und -bau - Anlagenpflege und – unterhaltung

	- Notwendige Fristenregelungen - Monitoring - Nutzungsdauer des Anlagenbetriebs - Rückbau der Anlagen und Nachnutzung der Flächen
--	--

Tabelle 1: Übersicht der Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

5. Verfahren

Für das Vorhaben soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Mönchevahlberg“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren nach den §§ 2 bis 4c und 8 bis 10a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Im Folgenden werden die Verfahrensschritte tabellarisch dargestellt:

Verfahrensschritt	Aufstellung des Bebauungsplans
Aufstellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Dettum in der 8. Sitzung vom 12.12.2023 Bekannt gemacht im Aushängekasten der Gemeinde Dettum am 10.07.2024	Datum des Beschlusses: 12.12.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	Mit Schreiben vom 09.07.2024 und Frist bis einschließlich 09.08.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Unterrichtung und Erörterung	Im Zeitraum vom 17.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024 (Bekanntmachung im Aushängekasten der Gemeinde Dettum am 10.07.2024)
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	<i>Wird fortgeschrieben.</i>
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	<i>Wird fortgeschrieben.</i>

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan	<i>Wird fortgeschrieben.</i>
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	<i>Wird fortgeschrieben.</i>

Tabelle 2: Übersicht der Verfahrensschritte

B. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

6. Übergeordnete Planung

6.1 Landesplanerische Vorgaben

Für die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 mit dem Stand der 1. Fortschreibung von 2022 des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung sind im Detail die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze relevant. Das Verhältnis der vorliegenden Planung zu den Vorgaben der Raumordnung wird jeweils erläutert. Die Farbe gibt an, ob die Planung mit den jeweiligen raumordnerischen Festlegungen übereinstimmt (grün) oder ob ein Widerspruch vorliegt, der aber im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann (gelb).

Ziele und Grundsätze	Begründung
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022	
<u>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</u> 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung 01	Durch die hier vorliegende Planung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen, welche zu einer ökologischen Energieerzeugung beitragen. Damit findet die Klimaverträglichkeit Berücksichtigung und durch die Planung wird die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien unterstützt.

Ziele und Grundsätze	Begründung
1Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. 2Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. 3Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden. 4Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, ins- besondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. 5Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. 6Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.	
03 1Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. 2Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. 3Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. 4Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. 5Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. 6Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-,	Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik): Während eine Leistung von mindestens 50 GW von 65 GW vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, können bis zu 15 GW durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPVA) installiert werden. Durch die hier vorliegende Planung von FFPVA wird ein Beitrag zum Ausbau zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) geleistet. Planung in Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft: Bei einem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um Gebiet, dem bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen und bei denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele und Grundsätze	Begründung
Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. 7Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.	Mit der vorliegenden Planung werden Flächen in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft in Anspruch genommen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden festgelegt, um den Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung aufgrund von mittleren bis hohen Ertragspotenzialen sicherzustellen. Dementsprechend sollen sie regelmäßig nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden; somit besteht grundsätzlich ein Widerspruch zu den Zielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung gleichwohl der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich, Sofern konkrete andere abwägungsrelevante Belange überwiegen. Das ist hier aus den folgenden Gründen gegeben: - Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets handelt es sich um Ackerflächen, deren Böden zum Großteil eine natürliche Ertragsfähigkeit mit Boden- bzw. Ackerzahlen von 72 bis 98 aufweisen. Durchschnittlich liegt die Zahl bei über 90. Die Böden besitzen somit fast ausschließlich eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenzahlen, die die Ertragsfähigkeit der Böden widerspiegelt, ist im gesamten Gebiet der Samtgemeinde Sickte fast ausschließlich mittel bis äußerst hoch. Entsprechend ist auch der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Samtgemeinde Sickte als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gekennzeichnet. Für die Planung von FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen ist es nahezu unumgänglich, keine landwirtschaftlichen Flächen mit mittleren bis hohen Ertragspotenzialen in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Ergebnis kam auch die Samtgemeinde Sickte im Rahmen ihrer Weißflächenkartierung. - Darüber hinaus sind die Flächen auch aufgrund dessen geeignet, dass sie entlang von Bahnschienen liegen und damit auch durch den Gesetzgeber im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG zu den geförderten Flächenkategorien gehören. Dadurch wird deutlich, dass durch den Gesetzgeber

Ziele und Grundsätze	Begründung
	solche Flächen grundsätzlich als geeigneter für Freiflächen-Photovoltaikanlagen angesehen werden als andere. - Nicht zuletzt geht aus dem Grundsatz der Raumordnung auch hervor, dass Agrar-Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft vorgesehen werden können. Photovoltaik-Anlagen werden nicht grundsätzlich abgelehnt. Allerdings soll nach den Vorstellungen der Gemeinde Dettum und der Samtgemeinde im vorliegenden Fall eine „klassische“ Photovoltaikanlage errichtet werden, um einen substantziellen Beitrag zur Energieversorgung leisten zu können. - Schließlich liegt der Ausbau von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (vgl. § 2 EEG) und können nur in atypischen Fällen „weggewogen“ werden (OVG Magdeburg, Beschl. v. 7.3.2024 – 2 M 70/23, NJW-Spezial 2024, 268). Somit wird im Ergebnis dem Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. der Nutzung durch FFPVA mehr Gewicht eingeräumt als der raumordnerischen Festlegung zur Sicherung der Landwirtschaft.
4.2.2 Energieinfrastruktur 01 1Bei der Energieverteilung sollen die Versorgungssicherheit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden. 2An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. 3Dabei sollen insbesondere solche Standorte in Betracht gezogen werden, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.	Bei der Energieverteilung und der Entwicklung von Energieclustern kommt den erneuerbaren Energien besondere Bedeutung zu. Die vorliegende Planung kann zu einem solchen Cluster einem positiven Beitrag leisten.

Ziele und Grundsätze	Begründung
<u>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen</u> 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz 01 1Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. 2In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. 3In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen. 4Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. 5Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zusichern und zu entwickeln.	Durch die vorliegende Planung werden Freiräume in Form von landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen zu entwickeln. Mit der vorliegenden Planung werden landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Jedoch wird dem Erfordernis eines landesweiten Freiraumverbunds weiterhin Rechnung getragen. Der Freiraumverbund wird getragen durch die Sicherung und Entwicklung von wertvollen Natur- und Landschaftsraumen (Biotopverbund), durch Natura 2000 Gebiete und Großschutzgebiete. Die Flächen der vorliegenden Planung nehmen landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, diese sind aber nicht als Vorranggebiete zur Entwicklung eines Biotopverbundes festgelegt (Vorranggebiet: Biotopverbund, Freiraumfunktion, Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Natura 2000 Gebiete, Verbesserung der Landschaftsstruktur) (siehe Erfordernisse zu 3. Ziele und Grundsätze der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzung). Es handelt sich auch nicht um Flächen, die sich in einem Natura 2000 Gebiet befinden oder in einem Großschutzgebiet oder um Vorranggebiete zur Torferhaltung, die im Sinne des Bodenschutzes relevant sind. Entsprechend ist die Nutzung der Flächen der Abwägung zugänglich. Im Ergebnis der die Regelungen des LROP ergänzenden Festlegungen des Regionalplans ist eine Zugehörigkeit der Flächen zu einem bedeutsamen und daher zu sichernden Freiraumverbund nicht ersichtlich. In den Regionalplänen sollen klimaökologisch wertvolle Flächen gesichert und entwickelt werden. Siehe hierzu Abschnitt Regionales Raumordnungsprogramm III 3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 1.2 (3).
02 1Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. 2Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen	Das grundsätzliche Ziel der Minimierung von Flächeninanspruchnahme wird geteilt. Um jedoch den Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch von FFPV voranzutreiben, müssen notwendigerweise Flächen in Anspruch genommen werden. Durch die beabsichtigte Planung werden naturbetonte Bereiche ausgespart, da es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt. Diese befinden sich in der

Ziele und Grundsätze	Begründung
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, - naturbetonte Bereiche ausgespart und - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.	Nähe einer Bahntrasse und in der Nähe zur Kreisstraße. Mit der Lage in Nähe der Bahntrasse im Norden und der Kreisstraße im Osten bzw. Südwesten handelt es sich nicht um einen unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Raum.
03 1Siedlungsnahе Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. 2Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahе Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.	Die vorliegende Planung befindet sich in der Nähe zur Siedlung Mönchevahlberg im Süden. Mit der gegenwärtigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und der Nähe zur Bahntrasse kommt dem Plangebiet keine soziale Funktion oder Erholungsfunktion zu. Weiterhin sind auch nach der Umsetzung der Planung genügend siedlungsnahе Freiräume rund um Mönchevahlberg vorhanden.
04 1Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. 2Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. 3Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.	Für FFPV-Anlagen scheidet die Möglichkeit der Innenentwicklung regelmäßig aus. Beeinträchtigungen durch flächenbeanspruchende Maßnahmen werden jedoch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeglichen und die Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert.
05 Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.	Die vorliegende Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für FFPV-Anlagen in Form von Modulanlagen, die durch ein Gestell mit dem Boden verbunden sind. Dadurch ergibt sich ein nur sehr geringer Versiegelungsgrad. Darüber hinaus muss der Grundsatz mit dem übergeordneten Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien abgewogen werden. Hier überwiegt das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien.
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	Mit den Grundsätzen der Raumordnung zur Landwirtschaft soll die Landwirtschaft hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und als

Ziele und Grundsätze	Begründung
01 1Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. 2Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. 3Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. 4Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden.	Arbeitszweig gestärkt, gesichert und entwickelt werden. Die Grundsätze verlangen nicht, dass einzelne Flächen nicht einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Zudem sind auch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien Teil der modernen Kulturlandschaft, wenngleich sie noch wesentlich stärker als Fremdkörper wahrgenommen werden im Vergleich z.B. zu landwirtschaftlichen Gebäuden. Im Ergebnis werden die Belange des Ausbaus erneuerbarer Energien höher gewichtet als die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Flächen nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Eine weitere Konkretisierung der Entwicklung der Freiraumnutzung zur Landwirtschaft findet sich in im Regionalen Raumordnungsprogramm (siehe Abschnitt III 2.1. Landwirtschaft)
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 12 1In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. 2Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. 3Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit	Der überwiegende Teil des Plangebiets der vorliegenden Planung liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG. Eine Teilfläche der östlichen Fläche liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Maßgeblich für die Planung im hier vorliegenden Fall sind jedoch nicht die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2020, Nds. MBl. Nr. 2/2020, da diese den aktuellen Stand darstellen und mit aktuellen Methoden erfasst wurden. Dies wurde durch die Untere Wasserbehörde am 06.12.2024 bestätigt. Da sich die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nicht mit dem Plangebiet überlagern, herrscht auch kein Planungsverbot für die Festsetzung neuer Baugebiete nach § 78 WHG. Die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sind über das Regionale Raumordnungsprogramm erfolgt (siehe Abschnitt Wasserwirtschaft zum Regionalen Raumordnungsplan).

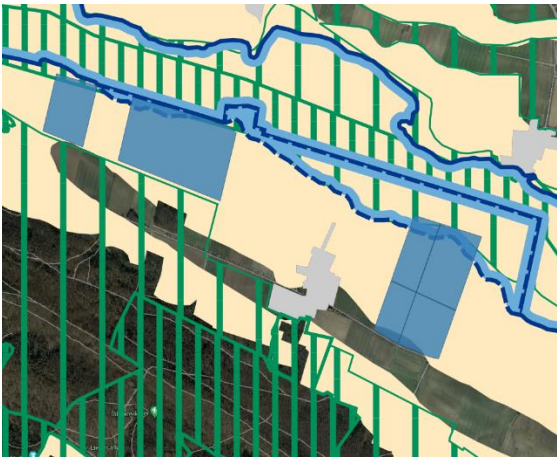
Ziele und Grundsätze	Begründung
überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. 4 Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.	

6.2 Regionalplan

Die Regionalplanung stellt die überörtliche, überfachliche und zusammenfassende Raumordnung im Gebiet einer Region dar. Regionalpläne konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus den Landesentwicklungsprogrammen/-plänen und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen.

Für die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung aus dem Regionalem Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 mit dem Stand der 1. Änderung (RROP 2008.1) des Regionalverbands Großraum Braunschweig.

Für die vorliegende Planung sind im Detail die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze relevant:

Ziele und Grundsätze	Begründung
Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008	
	Zeichnerische Festlegungen: - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz Abb. 3: Zeichnerische Festlegungen im Regionalem Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008
1.4 Das Leitbild zur integrierten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung	Die Bahnstrecke nördlich des Plangebietes stellt bereits eine Beeinträchtigung dar, sodass der Standort sich besonders anbietet, um eine FFPV-Anlage zu

Ziele und Grundsätze	Begründung
Lebensqualität durch Sicherung und Aufwertung der Freiräume steigern (1) Die regionalen Freiräume ergänzen die Siedlungsbereiche, sie bieten Raum für Land- und Forstwirtschaft, Tiere und Pflanzen, Gewinnung von regenerativen Energien und für die Erholung. 2 Die regionalen Freiräume lassen Frischluftströme entstehen und verbessern das Kleinklima in den Städten. 3 Darüber hinaus bietet die Vielfalt der Freiräume zwischen Harz und Heide im Großraum Braunschweig seinen Bewohnern einen attraktiven und abwechslungsreichen Lebensraum. 4 Die durch Freiräume geprägte Kulturlandschaft trägt als bedeutender weicher Standortfaktor zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Großraum Braunschweig bei. 5 Landschaftsbeeinträchtigende werden in geeigneten Räumen gebündelt, um die übrigen Räume natur- und sozialverträglich freizuhalten.	planen. Landschaftsbeeinträchtigungen werden somit gebündelt.
<u>III Ziele und Grundsätze zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz</u> 1 1.1 (1) Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen. 2 Die Naturräume bestehen aus den Teilbereichen Lüneburger Heide und Wendland (westlicher Teil), Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland inklusive Harzvorland und Harz. 3 Bei allen Planungen sollen die naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. (2) Die großräumige ökologische Vernetzung der Freiräume und eine am regionalen Maßstab ausgerichtete Biotopvernetzung soll durch den regionalen Freiraumverbund gesichert und weiter entwickelt werden. 1.2 (1) Für ein qualitativ hochwertiges, multifunktional nutzbares Siedlungsumfeld sowie die dafür notwendigen Erholungsfunktionen sollen	Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird die Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen durch Erfordernisse der Raumordnung dargelegt, wodurch die Aussagen zum Freiraumverbund im landesweiten Raumordnungsprogramm konkretisiert werden. Auch hier wird der regionale Freiraumverbund sowohl durch Natura 2000 Gebiete und Großschutzgebiete getragen als auch durch Vorbehalts- und Vorranggebiete (Vorranggebiet Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiet Natur und Landschaft – mit linienhafter Ausprägung, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung) und den Bodenschutz. Bei den Flächen der vorliegenden Planung handelt es sich (überwiegend) um Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft und damit um keines der für den Freiraumverbund maßgeblichen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Es liegt auch nicht im Natura 2000 Gebiet oder einem sonstigen Großschutzgebiet. Als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sind die Flächen für eine andere Nutzung im Rahmen der Abwägung zugänglich. Mit der Lage der Flächen der vorliegenden Planung in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse ist nicht

Ziele und Grundsätze	Begründung
siedlungsbezogene regionale Freiräume gesichert und weiterentwickelt werden. (2) 1 Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Orts- und Gemeindeteilen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiterentwickelt werden. 2 Dies gilt insbesondere zwischen den Siedlungsbereichen an den regional bedeutsamen Siedlungsachsen sowie in Bereichen mit verstärkten Verdichtungstendenzen im Umland der Ober- und Mittelzentren. (3) Freiräume mit klimaökologischer Funktion, wie Kaltluft produzierende Freiflächen und Kaltluftbahnen, sollen zur Gewährleistung gesunder Lebensverhältnisse in belasteten Siedlungsbereichen gesichert und entwickelt werden	davon auszugehen, dass die aktuell landwirtschaftlichen Flächen einer Erholungsfunktion in Siedlungsnähe dienen. Außerdem erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen in der unmittelbaren Umgebung, die diese Funktion kompensieren können. Auch die Wahrnehmbarkeit von Orts- und Gemeindeteilen wird nicht beeinträchtigt, da sich FFPVA in einem ausreichenden Abstand zum Ortsteil Mönchevahlberg befinden. Das Plangebiet liegt abseits von belasteten Siedlungsbereichen. Darunter fallen insbesondere Großstädte mit urbanen Wärmeinseln.
1.4 Natur und Landschaft (9) Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. In den ausschließlich avifaunistisch begründeten "Vorranggebieten Natur und Landschaft" sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den jeweiligen wertgebenden avifaunistischen Belangen vereinbar sein.	Teile des Plangebiets liegen innerhalb eines Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“. Dabei handelt es sich um Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihres Landschaftsbildes sowie ihrer Funktion als Pufferzone zu empfindlichen Kerngebieten und regionalen Vernetzungsbereichen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung haben. Vorliegend ist zu vermuten, dass das Vorbehaltsgebiet vor allem eine Pufferfunktion für die weiter nördlich gelegenen Gebiete „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ sowie die „Vorbehaltsgebiet Erholung“ einnimmt. Durch die Planung kommt es zu einer weiteren anthropogenen und v.a. baulichen Überprägung der Flächen. In die Abwägung ist einzustellen, dass sich einerseits die Planung positiv auf die Biodiversität auswirkt, da sich im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung strukturreichere Vegetation entwickelt. Andererseits stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Dieser wird durch geeignete Maßnahmen minimiert, sodass im Ergebnis unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen auf die Biodiversität und des Vorrangs des § 2 EEG die Belange des geplanten Vorhabens überwiegen.
1.7 Bodenschutz (6) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollen verstärkt brachfallende Gewerbe- und	Beeinträchtigungen durch flächenbeanspruchende Maßnahmen werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeglichen und die Versiegelung auf das notwendige Maß reduziert.

Ziele und Grundsätze	Begründung
Industriegebiete (Brachflächenrecycling) in die Wiedernutzung genommen werden.	Die vorliegende Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für FFPV-Anlagen in Form von Modulanlagen die durch ein Gestell mit dem Boden verbunden sind. Dadurch ergibt sich ein nur sehr geringer Versiegelungsgrad. Darüber hinaus muss der Grundsatz mit dem übergeordneten Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien in Einklang gebracht werden.
2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 2.1 Landwirtschaft (1) Die landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihrer Bedeutung • für die Nahrungsmittelproduktion, • als natürliche Grundlage für den regionalen Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft, • für die nachhaltige Energiegewinnung, • für Natur- und Klimaschutz, • für Erholung und Tourismus sowie • als wesentliche Elemente der Kulturlandschaft gesichert und entwickelt werden. 2 Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange der Landwirtschaft fortgeschrieben werden. (2) Die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sollen insbesondere in den im Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig benannten Bereichen mit großräumig verstärkter Siedlungstätigkeit gesichert und entwickelt werden. (3) Die Funktion landwirtschaftlicher Gebiete für die energetische Nutzung für die Windenergie, Biogasanlagen, Holzschnitzel etc. und der Anbau und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe sollen gesichert und entwickelt werden. (4) Die großräumige ökologische Vernetzung im Großraum Braunschweig soll unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert und entwickelt werden.	Landwirtschaftliche Flächen sind aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Obwohl die vorliegende Planung sich auf Flächen in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft bezieht, können auch andere Nutzungen zugelassen werden, sofern diese in der Abwägung mehr Gewicht eingeräumt wird. (Siehe Begründung zu LROP 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung 03) Mit der Lage des vorliegenden Plangebiets in unmittelbarer Nähe zu Bahntrasse und Nähe zu Siedlungen, ist eine großräumig ökologische Vernetzung im Großraum Braunschweig unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht gefährdet. Obwohl FFPVA nicht unter den aufgelisteten energetischen Nutzungen zu finden sind, ist diese Aufzählung nicht abschließend. Die aktuellen politischen Zielsetzungen wie die gesetzlichen Regelungen zum Ausbau erneuerbarer Energien sind ebenso zu berücksichtigen, die einen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorsehen und die zwingend auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen angewiesen sind.

Ziele und Grundsätze	Begründung
(5) Konzepte zur agrarstrukturellen Sicherung und zur Entwicklung des ländlichen Raums sollen in die Regionalentwicklung eingebunden werden. (6)1 Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. 2 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.	
2.5 Wasserwirtschaft (3) In den Überschwemmungsbereichen sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen. (4) 1 Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte Überschwemmungsbereiche, die nach § 92 a NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. 2 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. (9) 1 Überschwemmungsbereiche, die sich mit bereits bebauten Siedlungsflächen überlagern, und für die noch keine Überschwemmungsgebietsfestsetzung bzw. vorläufige Unterschutzstellung nach § 92 a NWG erfolgt ist, sind als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. 2 Die konkrete Überplanung und bauliche Nutzung dieser Flächen soll über eine einzelfallbezogene Überprüfung der aktuellen Überschwemmungsgefährdung sowie unter Beachtung der bestehenden Bau- und Nutzungsrechte entschieden werden.	Wie bereits im Abschnitt zum Hochwasserschutz des Landesraumordnungsprogramm vermerkt, erfolgt die Festlegung von Vorrangs- und Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz über das Regionale Raumordnungsprogramm. Bei der Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 lagen zur Hochwassergefährdung für den Großraum Braunschweig keine hinreichenden und für den gesamten Planungsraum abdeckenden Informationen vor. Auch historische Überschwemmungsgebiete bedurften einer Neuprüfung. Im Rahmen eines Modellprojektes wurden die fachlichen Grundlagen für die im RROP für den vorbeugenden Hochwasserschutz getroffenen Gebietsfestlegungen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete), erarbeitet. Die festgelegten "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz" sind in Zusammenarbeit mit den unteren Wasserbehörden und – wenn möglich- unter Einbeziehung der Unterhaltungsverbände bestimmt worden. Ob für diese Gebietskulisse eine förmliche Festsetzung als Überschwemmungsgebiet besteht, ist letztlich von der für den Hochwasserschutz zuständigen Fachbehörde zu entscheiden. Wie bereits im Abschnitt zum Hochwasserschutz des Landesraumordnungsprogramm erläutert, liegt der überwiegende Teil des Plangebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG. Eine Teilfläche der östlichen Fläche liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Maßgeblich für die Planung im hier vorliegenden Fall sind jedoch nicht die

Ziele und Grundsätze	Begründung
(10)1 Überschwemmungsgefährdete Bereiche i.S.v. § 93 a NWG sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. 2 Die Einstufung einer Fläche als "überschwemmungsgefährdet" ist von der kommunalen Planung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen.	festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2020, Nds. MBl. Nr. 2/2020, da diese den aktuellen Stand darstellen und mit aktuellen Methoden erfasst wurden. Dies wurde durch die Untere Wasserbehörde am 06.12.2024 bestätigt. Da sich die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nicht mit dem Plangebiet überlagern, herrscht auch kein Planungsverbot für die Festsetzung neuer Baugebiete nach § 78 WHG. Ein Teil des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz. Dieser Bereich ist nicht als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG festgelegt worden. Darüber hinaus sind FFPV-Anlagen regelmäßig keine Anlagen, die den Wasserabfluss verzögern oder sich in sonstiger Weise negativ auf Unterlieger auswirken könnten (BT-Drs. 20/6202). Daher ist die Planung im Vorbehaltsgebiet zulässig und die von der Festlegung zu sichernden Belange werden nicht beeinträchtigt.
3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (1)1 Hinsichtlich eines regionalen Beitrags zum nationalen Klimaschutzprogramm sollen im Großraum Braunschweig - bezogen auf das Basisjahr 1990 - die CO₂-Emissionen im Zeitraum von 2008 bis 2012 um 30 % gemindert werden. 2 Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2020 mindestens 20 % betragen. (2)1 Eine auf die Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung soll zum Schutz des Klimas und zur Minderung der CO₂-Emissionen beitragen. 2 Im Zuge einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung werden auf Grundlage des Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzepts für den Großraum Braunschweig klimawirksame Freiräume gesichert und entwickelt. 3 Mit der Standortfestlegung von "Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergieinutzung" [sic!] leistet der Großraum Braunschweig einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Minderung. 4 Mit Hilfe von guten Beispielen in Form von regenerativen Energierouten aus den Bereichen der Sonnenenergienutzung sowie der Energienutzung	Die hier vorliegende Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsprogramms Großraum Braunschweig. Um die Emissionen zu reduzieren und den Anteil von erneuerbaren Energien in der Stromversorgung zu erhöhen, wird mit der hier vorliegenden Planung die Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet. Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden, hierfür werden u.a. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Planung führt die landwirtschaftlichen Flächen zwar einer neuen Nutzung zu, das jedoch zu Zwecken des Klimaschutzes.

Ziele und Grundsätze	Begründung
aus Wind- und Wasserkraft, Biomasse und Geothermie, trägt der Großraum Braunschweig dazu bei, der Öffentlichkeit die vielfältigen Möglichkeiten der regenerativen Energienutzung nahe zu bringen. 5 Des Weiteren soll die Nutzung des ÖPNV weiterentwickelt und auf das Zentrale-Orte-Konzept abgestimmt werden. 6 Zum Schutz vor den Wirkungen des Klimawandels werden Flächenfestlegungen zum Hochwasserschutz getroffen. (3)1 Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. 2 Hierfür sind in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere "Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft", "Vorbehaltsgebiete Besondere Schutzfunktionen des Waldes" und "Vorbehaltsgebiete Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" festgelegt.	
<u>IV Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</u> 3 Energie 3.1 Energie allgemein (1) Die Energieversorgung soll im Großraum Braunschweig teilraumspezifisch so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. (2)1 Für den Großraum Braunschweig soll ein regionales Energiekonzept erarbeitet werden. 2 Dabei soll auf eine rationelle Energieverwendung hingewirkt werden: • Möglichkeiten zur Nutzung bisher ungenutzter regionaler Energiequellen, wie Wind- und Wasserkraft, Solarenergie und Erdwärme sowie die Energiegewinnung aus der Verbrennung von Holz, Stroh, Bio- und Deponiegas, insbesondere in den ländlichen Bereichen, sollen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft soweit wie möglich ausgeschöpft werden. • 3 Eine sinnvolle Nutzung der Abwärme soll gefördert werden. • 4 Durch Ausweitung der Verkehrsangebote für den Fahrrad-, Bus- und Schienenverkehr sollen die Grundlagen zur Senkung des	Die hier vorliegende Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung des Regionalen Raumordnungsprogramms Großraum Braunschweig. Die Planung leistet einen Beitrag zur umweltverträglichen Energiegewinnung und kommt dem Erfordernis nach, dass notwendige neue Erzeugungskapazitäten möglichst auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen. Die Planung leistet ihren Beitrag, dass Möglichkeiten zur Nutzung bisher ungenutzter regionaler Energiequellen, wie Solarenergie insbesondere in ländlichen Räumen ausgeschöpft werden.

Ziele und Grundsätze	Begründung
Energieverbrauchs im motorisierten Straßenverkehr geschaffen werden. (4)1 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung sollen Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten haben. 2 Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden.	
3.4 Erneuerbare Energien (1)1 Den bundespolitischen Vorgaben folgend, soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung weiter erhöht werden. 2 Hiernach soll der Anteil an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 mindestens auf 12,5 % steigen und bis zum Jahr 2020 mindestens 20 % betragen.	Die hier vorliegende Planung entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und trägt den bundespolitischen Vorgaben Rechnung.

6.3 Niedersächsisches Klimaschutzgesetz - NKlimaG

Ebenfalls von Bedeutung im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung ist das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimaschutzgesetz – NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Ziele und Grundsätze	Begründung
NKlimaG	
NKlimaG § 3a Planung von Freiflächenanlagen ¹Die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere erfolgen auf 1. kohlenstoffreichen Böden, für die die Möglichkeit der Wiedervernässung besteht, 2. Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen, 3. altlastenverdächtigen Flächen sowie	§ 3a des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes legt als Grundsatz der Raumordnung fest, dass auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden sollen. Es handelt sich um einen Grundsatz der Planung, welcher somit der Abwägung zugänglich ist. Es wird insofern auf die Ausführungen zum im LROP enthaltenen Grundsatz 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung 03 verwiesen.

4. Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser (Grundsatz der Raumordnung). ²Auf Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr, die nicht zugleich Böden im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 sind, sollen Freiflächenanlagen mit Ausnahme von Agri-Photovoltaikanlagen wegen der besonderen Bedeutung dieser Böden für die Sicherung der landwirtschaftlichen Nahrungsproduktion nicht geplant werden (Grundsatz der Raumordnung).	Die vorrangige Prüfung von Agri-Photovoltaikanlagen wurde im Sinne des Grundsatzes vorgenommen. Da die Samtgemeinde Sickte fast ausschließlich über sehr ertragreiche Böden verfügt, müsste sie bei strikter Bindung an den Grundsatz des NKli-maG ausschließlich Agri-PV-Anlagen planen. Da diese Anlagen deutlich ertragsschwächer sind als herkömmliche Freiflächen-Photovoltaikanlagen – der Unterschied liegt bei ca. 50% –, wäre eine entsprechend höhere Flächeninanspruchnahme nötig, um einen ähnlichen Beitrag zur Versorgung mit erneuerbaren Energien zu leisten. Dadurch, dass Photovoltaikanlagen zwar Teil der Kulturlandschaft sind, in dieser aber immer noch eher als Fremdkörper wahrgenommen werden, würde auch ein flächenmäßig höherer Anteil an Landschaftsräumen negativ beeinflusst. Zudem verringert sich auch das landwirtschaftliche Ertragspotenzial der jeweiligen Flächen – selbst die einschlägige DIN Spec 91434 verlangt eine Landnutzungseffizienz, die um maximal 34 % unter dem Referenzertrag liegen darf. Das bedeutet aber auch, dass mit einem Verlust der Landnutzungseffizienz bei Agri-PV in jedem Fall zu rechnen ist. Bei Umsetzung einer Agri-PV-Anlage würden zur Deckung des gleichen Energieertrags insgesamt mehr landwirtschaftliche Flächen negativ beeinflusst als bei einer Konzentration auf wenige Flächen, die dann temporär vollständig aus der Nutzung genommen werden. Das Ziel der Samtgemeinde Sickte ist es, einen substanziellen Beitrag zur Versorgung mit erneuerbaren Energien zu leisten, ohne vielfältige Störwirkungen im gesamten Samtgemeindegebiet hervorzurufen. Daher wird letztlich von einer Agri-PV-Anlage abgesehen. Schließlich wird das Gewicht des Grundsatzes, der in einem ersten Gesetzentwurf sogar als Ziel der Raumordnung formuliert war, mit dem ihm zukommenden hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die besonderen Umstände in der Samtgemeinde Sickte rechtfertigen es aber aus den o.g. Gründen, überhaupt Landwirtschaftsflächen mit einer Ackerzahl von 50 und mehr in Anspruch zu nehmen und auch von der Planung einer Agri-PV-Anlage Abstand zu nehmen. Nur aufgrund dieser im landesweiten Vergleich sehr selten zusammen-treffenden Umstände ist eine abwägungsgerechte Überwindung des Grundsatzes möglich.
--	--

Fazit zur Auseinandersetzung mit Erfordernissen der Raumordnung aus landesplanerischen Vorgaben, Regionalplan und NKlimaG:

Die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Sofern Grundsätze der Raumordnung nicht mit dem Vorhaben in Einklang zu bringen sind, können diese unter Berücksichtigung aller Belange abwägungsgerecht überwunden werden.

6.4 Flächennutzungsplan

Die Samtgemeinde Sickte verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Dieser stellt für das Plangebiet ausschließlich landwirtschaftliche Flächen dar. Eine Entwicklung der Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan ist daher nicht möglich, er ist daher zu ändern. Das geschieht im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans, sodass zum Ende des Bauleitplanverfahrens das Entwicklungsgebot eingehalten wird. Der Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde am 10.10.2023 durch die Samtgemeinde Sickte gefasst. Auf Grundlage der Standortanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen als sog. „Weißflächenkartierung“ sind die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegenden Flächen Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

6.5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das letztmalig durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) geänderte Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) dient der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf Erneuerbaren Energien beruht. Es unterstützt und fördert auf unterschiedliche Weise den Ausbau der Erneuerbaren Energien und normiert, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Diesen Anlagen ist daher in der Schutzgüterabwägung eine vorrangige Bedeutung beizumessen (§ 2 EEG).² Darüber hinaus bestimmt das EEG geförderte Flächenkulissen. Das Vorhaben entspricht in Teilen der vom EEG geförderten Flächenkulisse. Allerdings regelt das EEG ausdrücklich nicht, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausschließlich nur auf geförderten Flächen errichtet werden dürfen. Sofern solche Anlagen außerhalb der Flächenkulisse des EEG errichtet werden, können lediglich keine Ansprüche auf EEG-Vergütung erhoben werden. Das unternehmerische Risiko der Anlagenbetreiber ist entsprechend höher – weitere Konsequenzen z.B. für die räumliche Planung ergeben sich aber nicht.

² Vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG sowie Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Hrsg.): Windenergie – OVG Münster wendet neue Rechtslage unverzüglich an, <https://www.maslaton.de/news/Windenergie--OVG-Muenster-wendet-neue-Rechtslage-unverzueglich-an--n897> (Zugriff am 28.02.2023)

Gemäß § 3 Nr. 41a und 41b EEG wird in Solaranlagen des ersten und des zweiten Segments unterschieden. Zu den Solaranlagen des ersten Segments zählen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen und auf, an oder in baulichen Anlagen, die nicht ein Gebäude oder eine Lärmschutzwand sind. Zu den Solaranlagen des zweiten Segments zählen dagegen Solaranlagen auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden. Im Weiteren wird der Fokus auf das erste Segment gelegt, da sich der Bebauungsplan „Solarpark Mönchevahlberg“ auf die Errichtung einer klassischen Photovoltaik-Freiflächenanlage beschränkt.

Weiter konkretisiert werden die Anforderungen an Solaranlagen des ersten Segments in § 37 Abs. 1 EEG. Demnach dürfen nur Gebote für Anlagen auf baulichen Anlagen oder Flächen abgegeben werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. § 37 Abs. 1 Nr. 1 EEG erfasst Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen, die nicht zum Zwecke der Energieerzeugung errichtet wurden. Die Regelung ist somit für die hier in Rede stehenden Anlagen nicht einschlägig. Der nachfolgende § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG erfasst diverse Flächentypen. Oftmals ist eine Anforderung, dass diese Flächen mit einem Bebauungsplan überplant sind bzw. ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gefasst wurde. Eine Übersicht ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Buchstabe	Flächentyp: Eine Fläche, die...	Relevanz für den B-Plan
a	zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,	Die Flächen sind unversiegelt, daher nicht einschlägig
b	zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,	Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich beim Plangebiet um eine Konversionsfläche handelt – nicht einschlägig .
c	zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn oder des Gleises, errichtet werden soll,	Teile der Flächen liegen längs von Schienenwegen und sind nicht mehr als 500 Meter von der Gleisanlage entfernt. Daher teilweise einschlägig .
d	die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	Der Geltungsbereich ist bislang nicht überplant, daher nicht einschlägig .
e	Die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,	Der Geltungsbereich ist bislang nicht überplant, daher nicht einschlägig
f	Für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,	Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines planfestgestellten Bereichs, daher nicht einschlägig

g	Die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,	Die Flächen stehen oder standen nicht im Eigentum des Bundes bzw. der BImA, daher nicht einschlägig
h	Deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in der Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt,	Die Flächen liegen außerhalb der Gebietskulisse für benachteiligte Gebiete ³ i.V.m. der Niedersächsischen Freiflächensolarverordnung, daher nicht einschlägig
i	Deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt oder	Die Flächen liegen außerhalb der Gebietskulisse für benachteiligte Gebiete i.V.m. der Niedersächsischen Freiflächensolarverordnung, daher nicht einschlägig
j	Die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist.	Es befinden sich im Geltungsbereich keine Gewässer, daher nicht einschlägig

Tabelle 3: Prüfung der Förderkulisse nach EEG

6.6 Überörtliche Fachplanungen

6.6.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Niedersachsen (2021) wurde im April 2022 durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vorgestellt. Ziel ist die landesweite Entwicklung einer Grünen Infrastruktur. Dafür werden verschiedene bedeutsame Flächen festgelegt, die gesichert, verbessert, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen. Zu diesen Flächen gehören solche mit landesweiter Bedeutung für die biologische Vielfalt, schutzwürdige Böden und solche mit besonderen Funktionen, landesweit bedeutende Gewässer und Gebiete mit Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und historische Kulturlandschaft. Ebenfalls eine zentrale Rolle spielt der landesweite Biotopverbund. Das Plangebiet befinde sich außerhalb solcher festgelegten Flächen und Gebiete durch das Landschaftsprogramm Niedersachsen.

6.6.2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging aus der Stellungnahme der TenneT TSO hervor, dass die Planung Belange des Trassenkorridors der 380 -kv-Leitung berührt, die von Mehrum/Nord nach Wolmirstedt führt (Ostfalen-Achse, Projekt A600). Die Trasse gliedert

³ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.): https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/landwirtschaft/agrarforderung/ausgleichszulage_agz/agz-131797.html

sich in Teilprojekte; darunter das Teilprojekt A600C (UW Helmstedt/Ost – UW Bleckenstedt/Süd (nähe Salzgitter)) in dessen Trassenkorridor sich das Plangebiet befindet.

Das Teilprojekt A600C (UW Helmstedt/Ost – UW Bleckenstedt/Süd (nähe Salzgitter)) ist genehmigungsrechtlich eine Teilmaßnahme des Bundesbedarfsplan-Vorhabens Nr. 10 Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter (V10D West).

Das Vorhaben Nr. 10 ist als Freileitung geplant und besteht aus den beiden Einzelmaßnahmen Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Hattorf – Wahle und Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Salzgitter. Zum einen soll die bestehende 380 kV-Verbindung zwischen Wolmirstedt, Helmstedt Ost und Hattorf bis zum Umspannwerk in Wahle durch Umbeseilung bzw. Erhöhung der Stromtragfähigkeit verstärkt werden. Zum anderen soll eine zusätzliche 380 kV-Freileitung zum Teil unmittelbar neben einer Bestandstrasse zwischen Wolmirstedt und Helmstedt Ost sowie zum Teil in neuer Trasse zwischen Wolmirstedt und Salzgitter errichtet werden. Die TenneT TSO GmbH hat einen Antrag auf Bundesfachplanung für den Abschnitt D-West Helmstedt Ost – Salzgitter des Vorhabens Nr. 10 für die Errichtung der neuen Trasse gestellt.

Das Verfahren der Bundesfachplanung wird durch die Bundesnetzagentur geführt, die am vorliegenden Bebauungsplanverfahren beteiligt wurde. Die Bundesnetzagentur ist für das Planungs- und Genehmigungsregime des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) zuständig; diesem unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzübergreifend gekennzeichnet sind. Die Bundesnetzagentur führt die Bundesfachplanung für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen durch. Im Rahmen der Bundesfachplanung wird ein raumverträglicher Trassenkorridor für eine Höchstspannungsleitung für die nachfolgende Planfeststellung festgelegt. Wurde durch die Bundesnetzagentur ein Präferenzraum, ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist, entwickelt, entfällt die Bundesfachplanung. Mit der Planfeststellung wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der Antrag der TenneT TSO GmbH für den Abschnitt D-West des Vorhabens Nr. 10 enthält einen Vorschlag sowie Alternativen. Die Bundesnetzagentur führte im Februar 2023 eine öffentliche Antragskonferenz durch. Auf Grundlage der Antragskonferenz und des Antrags der Vorhabenträgerin legte die Bundesnetzagentur im Mai 2023 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte den Inhalt von nachzureichenden Unterlagen durch die TenneT TSO GmbH. Anschließend wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Im Untersuchungsrahmen hat die Bundesnetzagentur Trassenkorridorsegmente (TKS) zur Untersuchung aufgegeben. Das TKS 18 verläuft unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans, bei diesem handelt es sich nicht um den Vorschlagstrassenkorridor, sondern um einen alternativen Trassenkorridor. Die drei Teilgebiete des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

überlagern das TKS 18 auf einer Breite von rd. 220 (zentraler und westlicher Teilbereich) bzw. 630 Metern (östlicher Teilbereich), sodass räumliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können. In welchem Trassenkorridor die Trasse des Abschnittes D-West des Vorhabens Nr. 10 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest.

Die Nutzung des sich hier in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wäre bei einer Entscheidung für das TKS 18 nicht mit diesem vereinbar. Jedoch ist für solche Nutzungskonflikte der § 5 Abs. 3 NABEG im Rahmen der Bundesfachplanung anzuwenden. Dort heißt es: „Städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Abweichend von § 7 des Baugesetzbuches sind nur § 7 Satz 6 und § 37 Absatz 3 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden.“ Damit wird deutlich, dass es keinen bauleitplanerischen Vorrang gibt, jedoch städtebauliche Belange in die fachplanerische Abwägung einzustellen sind. Ein bedeutendes Abwägungskriterium ist der Prioritätsgrundsatz. Demnach hat die Planung auf die andere Rücksicht zu nehmen, die einen zeitlichen Vorsprung hat. Der zeitliche Vorsprung ist dann gegeben, wenn es sich um eine konkretisierte und verfestigte Planung handelt. Bei einem Fachplanungsvorhaben markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung.⁴ Jedoch gilt abweichendes im Falle eines gestuften Planungsvorgangs mit verbindlichen Vorgaben. Je nach Umständen des Einzelfalls, kann hier schon vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele eintreten. Für die Bundesfachplanung des Trassenkorridors im Rahmen des Vorhabens Nr. 10 haben noch keine Planunterlagen ausgelegen, aber es handelt sich um ein gestuften Planungsvorgang, da auf die Bundesfachplanung die Planfeststellung folgt. Dennoch ist hier nicht von einer konkretisierten und verfestigten Planung auszugehen. Die Errichtung einer neuen Trasse zwischen Wolmirstedt und Salzgitter in Rahmen des Vorhabens Nr. 10 ist zwar Teil des Bundesbedarfsplan, aber es wird nicht weiter konkretisiert, inwiefern die Trasse räumlich realisiert werden soll. Die Trassenverläufe ergeben sich durch zeichnerische Darstellungen. In Hinblick auf die zeichnerische Darstellung in einem Bedarfsplan eines verkehrlichen Bedarfsgesetzes entschied das BVerwG 2002, dass diese zeichnerische Darstellung der Trassenwahl selbst nicht an der Bindung des Bedarfsgesetzes teilnimmt. Übertragen auf den hier vorliegenden Fall, wäre die Darstellung der Trassenverläufe auch nicht bindend und entspricht dadurch auch keiner Verfestigung fachplanerischer Ziele. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Trassenkorridore eine Breite von ca. 1000 m haben und dahingehend auch nicht von einer konkretisierten und verfestigten Planung auszugehen ist.

Im Juni und Juli 2025 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 NABEG und § 42 UVPG zum Abschnitt D-West der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt Ost – Walle statt. Der in den veröffentlichten Planunterlagen vorgeschlagene Trassenkorridor berührt die hiesige Planung nicht. Der Trassenkorridor TKS 18 ist dennoch als Alternative aufgeführt. Mit Schreiben vom 9.7.2025 hat die Samtgemeinde Sickte eine Stellungnahme abgegeben, in der sie auf die laufenden Planverfahren hingewiesen hat.

⁴ BVerwG, Beschluss vom 5. 11. 2002 - 9 VR 14/02, Leitsatz

Eine weitere Planung, die den Bebauungsplan berührt, ist der OstWestLink. Der OstWestLink ist ein Gleichstromvorhaben, welches sich über 600 Kilometer zwischen dem Suchraum Nütermoor (Niedersachsen) und Streumen (Sachsen) erstreckt. Das Projekt trägt zu einem gleichmäßigen Stromfluss und mehr Stabilität im deutschen Stromnetz bei. Auch hier ist die Bundesnetzagentur für die Genehmigung zuständig. Vorhabenträger sind TenneT und 50Hertz. Der OstWestLink wurde im Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 (2023) erstmalig identifiziert; dieser wurde am 01.03.2024 durch die Bundesnetzagentur bestätigt. Das Vorhaben durchläuft bei der Bundesnetzagentur einen zweistufigen Planungsprozess: die Präferenzraum-Ermittlung und das Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Erst dann steht der genaue Trassenverlauf fest. Aktuell liegt eine Veröffentlichung des Präferenzraums durch die Bundesnetzagentur vor. Aus einem Abstimmungstermin mit 50Hertz geht hervor, dass innerhalb des Präferenzraums ein Korridor derzeit vorgemerkt ist, welcher durch das Plangebiet verläuft. Jedoch befindet sich das Vorhaben noch in einem frühen Planungsstadium, sodass der genaue Verlauf des Trassenkorridors nicht zeitnah entschieden ist. Auch hier gilt, dass es sich um eine noch nicht gefestigte und konkretisierte Fachplanung handelt und sie daher keine zeitliche Priorität hat.

Für die vorliegende Bebauungsplanung sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplans hingegen ist festzuhalten, dass die frühzeitige Beteiligung bereits stattgefunden hat und der Prioritätsgrundsatz im Rahmen der Abwägung somit nach Ansicht der Samtgemeinde Sickte zugunsten der Bauleitplanungen zu berücksichtigen ist.⁵ Spätestens mit der förmlichen Beteiligung nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist aber von einem zeitlichen Vorrang der Bauleitplanung auszugehen.

6.7 Sonstige gemeindliche Planungen und Konzepte

Weißflächenplanung – Samtgemeinde Sickte

Die Samtgemeinde Sickte hat ein Konzept für FFPV-Anlagen aufgestellt (Weißflächenplanung) und am 10.10.2023 beschlossen. Damit reagiert sie auf die Transformation der Energieversorgung und auf die Zielsetzung der niedersächsischen Landesregierung, den Energiebedarf aufgrund des anhaltenden Klimawandels und der Energieknappheit aus erneuerbaren Energien zu decken.

Aufgrund der hohen Anforderungen der Ausgestaltung der Bauleitplanung durch die Erfordernisse der Raumordnung hat die Samtgemeinde Sickte einen Katalog mit 93 Kriterien als empfehlende Grundlage im Rahmen der Flächennutzungsplanung für eine Weißflächendefinition für FFPV entwickelt. Bei den Weißflächen handelt es sich um Potenzialflächen für FFPV.

Bei dem beschlossenen Konzept (Weißflächenkartierung) hat sich die Samtgemeinde Sickte an dem empfehlenden Katalog zu FFPV-Anlagen des Landkreis Wolfenbüttel orientiert, ist

⁵ Dahingehend offen BVerwG, Urt. v. 27.8.1997 – 11 A 18/96, NVwZ-RR 1998, 290 (292).

aber in eigener Entscheidung stellenweise von dem empfehlenden Katalog aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Ertragspotenziale in der Samtgemeinde Sickte abgewichen. Beim Standortkonzept zu FFPV-Anlagen des Landkreis Wolfenbüttel handelt es sich um eine informelle Planung, die Empfehlungen für Standorte von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beinhaltet. Die Samtgemeinde Sickte ist nicht an das Konzept des Landkreises gebunden und kann nach anderen Kriterien geeignete Flächen identifizieren. Die Hauptverwaltungsbeamten-Runde (HVB) vom 13.09.2023 zu Freiflächen-PV im Landkreis Wolfenbüttel hat zudem eingeräumt, dass die Eingangsvoraussetzungen jeder Gemeinde unterschiedlich sind, sodass eine erweiterte projektbezogene Abwägung erfolgen kann.

In dem Katalog des Landkreis Wolfenbüttel werden Ausschluss-, Einzelfall-, und Gunstkriterien für den Standort von FFPV-Anlagen definiert. Im empfohlenen Kriterienkatalog werden die schlechtesten Böden als Gunstkriterium (0-30 % Bodenertragspotenzial), die Böden mit mittlerem bis hohen Ertragspotenzial (30 - 70 % Bodenertragspotenzial) als Einzelfallkriterium und die verbleibenden besten Böden (70-100% Bodenertragspotenzial) als Ausschlusskriterium ausgewiesen. Die Samtgemeinde hat in ihrem Konzept beschlossen, dass Flächen mit hohem/sehr hohen Ertragswert als abzuwägendes Einzelfallkriterium berücksichtigt werden. Aufgrund der hohen Ertragswerte auf den Flächen der Samtgemeinde Sickte ist es für die Planung von FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen nahezu unumgänglich, landwirtschaftliche Flächen mit mittleren bis hohen Ertragspotenzialen in Anspruch zu nehmen. Die Samtgemeinde Sickte legt in der Gebietskategorie „Topographie und Boden“ ackerbauliche Böden mit sehr bzw. äußerst geringem natürlichem Ertragspotenzial (0-40 % Bodenertragspotenzial, 0-69 BP) als Gunstkriterium fest und Böden mit mittlerem, hohem bis sehr hohem natürlichem Ertragspotenzial (40 - 100 % Bodenertragspotenzial, 70 - 98 BP) als abzuwägendes Einzelfallkriterium.

Der Landkreis Wolfenbüttel legt außerdem in seinem Kriterienkatalog Vorbehaltsgebiete (VB) Natur und Landschaft, VB Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts, VB der landschaftsbezogenen Erholung und VB zur Vergrößerung des Waldanteils als Tabuzonen bzw. Ausschlusskriterien fest. Im Konzept der Samtgemeinde Sickte werden Vorbehaltsflächen als Einzelfallkriterium eingestuft und unterliegen der Abwägung.

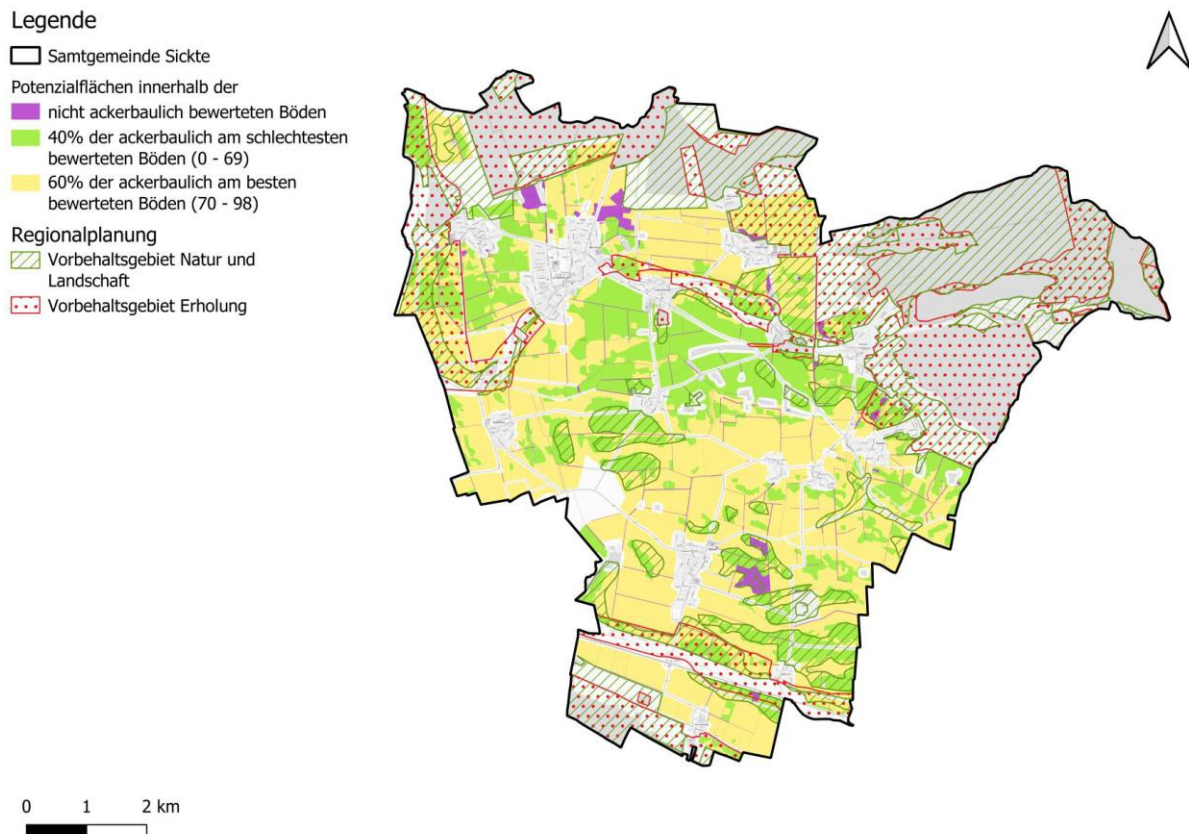


Abb. 2: Weißflächenkartierung (Samtgemeinde Sickte)

Die grünen Flächen bilden die Gunstflächen ab. Sind diese überlagert mit Vorbehaltsgebieten, so unterliegen diese der Abwägung. Die gelben Flächen (mit und ohne Vorbehaltsgebiet) unterliegen ebenfalls der Abwägung; die grauen Flächen stellen die Tabuzonen dar.

Die Weißflächenkartierung ist relevant für die Standortalternativenprüfung der Planung in der ganzen Samtgemeinde Sickte, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt.

7. Beschreibung des Plangebiets und seines Umfeldes

7.1 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Das Plangebiet wird nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im Norden des Plangebiets befinden sich die Bahnstrecke Schöppenstedt – Braunschweig Hbf⁶ und die Altenau. Nördlich der östlichen Teilfläche befindet sich zudem ein Graben. Die Siedlungsgebiete des Ortsteils Mönchevahlberg befinden sich zwischen der mittleren und östlichen Teilfläche. Der Abstand der Teilflächen zur Ortslage beträgt ca. 570 bzw. 340 Meter. Die mittlere Teilfläche grenzt zudem an eine kleine Splittersiedlung rund um den Bahnhof Dettum. Die Flächen sind

⁶ Bahnstrecke 1942 Wolfenbüttel - Oschersleben, Bahn-km 20,4 – 23,3.

von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. In einiger Entfernung südlich zum Plangebiet befindet sich ein größeres Waldgebiet.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebiets handelt es sich um Ackerflächen, deren Böden zum Großteil eine natürliche Ertragsfähigkeit mit Boden- bzw. Ackerzahlen von 72 bis 98 aufweisen. Durchschnittlich liegt die Zahl bei über 90. Die Böden besitzen somit fast ausschließlich eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit.

7.2 Verkehrserschließung

Südlich der Teilfläche drei und östlich der beiden weiter westlich gelegenen Teilgebiete verläuft die Kreisstraße K 628, die die Gemeinden Vahlberg und Dettum verbindet. Weiter südlich des Plangebiets verläuft die etwa 3 km entfernte B 79, die eine Verbindung zwischen Wolfenbüttel und Halberstadt darstellt. Unterhalb der beiden westlich gelegenen Teilgebiete verläuft ein Feldweg, der nicht öffentlich gewidmet ist. Der Bahnhof Dettum befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.

Aufgrund des stellenweisen direkten Angrenzens des Plangebiet an die Kreisstraße K 628 ist weiterhin § 24 des Landesstraßengesetzes (NStrG) zu beachten. Demnach dürfen in einer Zone von 20 m ab der äußeren Fahrbahnkante keinerlei Hochbauten errichtet werden. Die Baugrenze wird entsprechend festgesetzt, um diese gesetzliche Vorgabe zu respektieren. Zudem wird der für Hochbauten unzulässige Bereich nachrichtlich übernommen und als Bauverbotszone in die Planzeichnung aufgenommen. Gleichwohl ist für die Erschließung der östlichen Teilfläche eine Anbindung an die Kreisstraße erforderlich. Der Bau einer Straße bzw. eines Wegs stellt aber keinen Hochbau dar, der dem § 24 NStrG unterliegen würde.

7.3 Topographie, Baugrundverhältnisse

Das gesamte Plangebiet ist unbebaut und unversiegelt. Es handelt sich um ein topographisch leicht bewegtes Gebiet mit einem Süd-Nord-Gefälle. Es liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale vor.

Aus der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie geht hervor, dass im Untergrund des Plangebietes keine löslichen Gesteine liegen oder dass sich diese in so großer Tiefe befinden, dass bisher keine Erdfälle bekannt sind. Daher ist keine Gefährdung durch Erdfälle gegeben und keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 ist der Standort formal der Erdfallgefährdungskategorie ≤ 1 zuzuordnen.

7.4 Wasser

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Das nächst gelegene Trinkwasserschutzgebiet befinden sich in ca. 15 km Entfernung.

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Standgewässer; nördlich des Plangebiets befindet sich aber die Altenau. Im Teilgebiet drei grenzt ein Graben nördlich an. Das östliche Teilgebiet liegt teilweise innerhalb des per Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Altenau. Gemäß § 76 WHG müssen mindestens die Gebiete, in denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet per Rechtsverordnung festgesetzt werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu ermitteln und vorläufig zu sichern (vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete). In den Überschwemmungsgebieten und den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten herrscht grundsätzlich nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein Planungsverbot für die Festsetzung neuer Baugebiete.

Maßgeblich für die Planung im hier vorliegenden Fall sind nicht die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sondern die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2020, Nds. MBl. Nr. 2/2020, da diese den aktuellen Stand darstellen und mit aktuellen Methoden erfasst wurden. Dies wurde durch die Untere Wasserbehörde am 06.12.2024 bestätigt. Da sich die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete nicht mit dem Plangebiet überlagern, ist das Planungs- und Bauverbot für die Festsetzung neuer Baugebiete nach § 78 WHG nach Auffassung der zuständigen Behörde nicht einschlägig.

Unabhängig davon liegt ein kleiner Teil des östlichen Teilgebiets in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten der Altenau. Dies sind Gebiete für die nach § 74 Gefahrenkarten zu erstellen sind aber weder als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Bei dem vorliegenden Risikogebiet handelt es sich um ein Überflutungsflächen, welche durch Hochwasser statistisch etwa alle 200 Jahre überflutet werden (niedrige Wahrscheinlichkeit). Hier ist § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG zu beachten. Gemäß diesem sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Für Risikogebiete sind Gefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 WHG zu erstellen. Die Gefahrenkarte erfasst an der Stelle im Plangebiet ein Gebiet, dass bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei einem Extremereignis überflutet werden würde. In diesem Szenario beträgt die Wassertiefe 0 bis 0,5 Meter.

Da sich Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang negativ auf den Wasserabfluss auswirken,⁷ steht die Lage innerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG dem Vorhaben nicht entgegen. Zwar ist in diesen Bereichen der Hochwasserschutz regelmäßig mit einem hohen Gewicht in die Abwägung einzustellen.⁸ Aufgrund der zu erwartenden, nur sehr geringen Wassertiefen, die die Unterkante der Module nicht erreichen werden, werden die Belange des Hochwasserschutzes

⁷ BT-Drs. 20/6202, S. 6.

⁸ OVG Lüneburg, Urt. v. 10.2.2022 – 1 KN 171/20, BeckRS 2022, 4092.

gewahrt. Auch die Versiegelung ist regelmäßig so gering, dass sie sich nicht nachteilig auf den Wasserabfluss auswirken wird. Es sind lediglich Schäden an einzelnen Anlagen, wie z.B. Transformatoren, denkbar – das liegt aber im wirtschaftlichen Risiko des Vorhabenträgers, ohne sich nachteilig auf Dritte auszuwirken.

7.5 Umwelt

Detaillierte Aussagen zu umweltbezogenen Schutzgütern sind dem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu entnehmen.

7.6 Boden

Bei den Böden des Plangebietes handelt es sich fast ausschließlich um solche, die im landesweiten Vergleich eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit aufweisen (Stufe 5 bis 7). Bei einem sehr geringen Teil der Böden des mittleren Teilgebiets und des östlichen Teilgebietes handelt es sich außerdem um Seltene Böden. Damit gehören diese Böden zu den Böden, die natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen im besonderen Maße erfüllen.⁹ Durch das Einrammen der Solarmodule in den Boden, einer extensiven Grünlandentwicklung und der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht zu erwarten, dass sich die Freiflächen-Photovoltaikanlage negativ auf die seltenen Böden auswirkt.

7.7 Altlasten, Kampfmittel

Die Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Hinweise Kampfmitteln gegeben. Das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen war im Zweiten Weltkrieg vollständig durch Kampfhandlungen betroffen, sodass sich dort noch detonierte Kampfmittel befinden können. Zu diesen gehören z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition. Es sollte dahingehend eine Beurteilung zur Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Dies kann auf Grundlage einer historischen Erkundung durch Auswertung von Kriegsluftbildern geschehen oder durch die Sondierung. Auf Grundlage der Stellungnahme wurde ein Antrag auf Kriegsluftbildauswertung gestellt. Aus der Auswertung geht hervor, dass auf der östlichsten Teilfläche ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel besteht. Diesbezüglich wird ein Hinweis ohne Normcharakter aufgenommen (siehe Kapitel 9.6).

7.8 Ver- und Entsorgungsanlagen

Fernmeldeleitungen/ Gasleitungen/ Strommittelspannungskabel

Es befinden sich Fernmeldeleitungen der avacon im Plangebiet. Die Leitungen befinden sich mit einem Abstand max. 5,70 m von der Straßenkante entlang der K 628/Schulstraße auf der

⁹ <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>; file:///C:/Users/student.PLANUNDRECHT/Downloads/GB_8_Text_3_2019_web-1.pdf

nördlichen Straßenseite und betreffen damit das östliche Teilgebiet des Bebauungsplans. Im selben Abschnitt befinden sich eine Gasleitung und ein Strommittelspannungskabel mit max. 6,60 m bzw. 6,70 m Abstand zur Straßenkante. Ein weiteres Strommittelspannungskabel verläuft im mittleren Teilgebiet entlang der westlichen Straßenseite der K 628 und befindet sich 2,20 m von der Straßenkante entfernt. Es bestehen keine Bedenken oder Einwände bei der Einhaltung von erforderlichen Schutzbereichen. Gemäß der avacon wird bei Fernmeldeleitungen ein Schutzbereich von 3 m, d.h. 1,5 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Aufgrund der Baugrenze im östlichen und mittleren Teilgebiet, welche 20 m von der Schulstraße entfernt liegt, wird der Schutzstreifen der Fernmeldeleitung von Bebauung freigehalten. Auch für die weiteren Versorgungsleitungen ist davon auszugehen, dass der Abstand zwischen Straßenkante und Baugrenze mehr als ausreichend ist.

Möglicher Trassenkorridor

Das Plangebiet befindet sich in einem möglichen Trassenkorridor eines Leitungsbauvorhabens, welches als Freileitung geplant ist. Es handelt es sich um die 380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Wolmirstedt (Ostfalen-Achse, Projekt A600) – Teilprojekt A600C (UW Helmstedt/Ost – UW Bleckenstedt/Süd). Die Unterlagen werden derzeit für die Bundesfachplanung vorbereitet. Das Plangebiet befindet sich zudem im Präferenzraum des Gleichstromvorhabens OstWestLink. Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 6.7.

Trinkwasserleitungen

Im Plangebiet befinden sich Trinkwasser-Hauptleitungen des Wasserverband Elm. Die Trinkwasserleitungen liegen nördlich der beiden westlich gelegenen Plangebiete und südlich des östlichen Plangebietes. Für die Trinkwasserleitung gilt es, einen Schutzstreifen von 8 m freizuhalten, wie aus der Stellungnahme des Wasserverband Weddel-Lehre im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu entnehmen ist.

Einspeisung

Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über die im Planungsgebiet verlaufende 110 kV-Leitung.

7.9 Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet

Die für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Flächen befinden sich in Privateigentum und wurden für eine Mindestbetriebsdauer von 30 Jahren durch den Vorhabenträger gepachtet. Der Eigentümer stimmt der Planung zu.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB muss der Vorhabenträger bereit und in der Lage sein, das Vorhaben zu verwirklichen. Dies umfasst auch die Verfügbarkeit der Flächen oder die notwendigen Rechte an diesen, um das Vorhaben umsetzen zu können. Das OVG Sachsen (Urt. v. 7.12.2007 - 1 D 18/06) hat zwar offengelassen, ob ein Pachtvertrag für die Durchführungsfähigkeit ausreicht. Betrachtet man jedoch die vertraglichen Ausgestaltungen zu Freiflächen-

Photovoltaikanlagen, so ist im Durchführungsvertrag eine Rückbauklausel vereinbart, wenn die Nutzung aufgegeben wird. Wenn auch nur für die Dauer bis zur Rückbauverpflichtung ein Pachtvertrag abgeschlossen wird oder die Koppelung der Rückbauverpflichtung an den Ablauf des Pachtvertrags vorgenommen wird, ist für die Dauer des geplanten Vorhabens von einer ausreichenden Sicherung der Durchführungsfähigkeit auszugehen. Zu einem ähnlichen Schluss kam in Bezug auf Windkraftanlagen auch das OVG Lüneburg (Urt. v. 24.6.2021 - 12 KN 112/20).

C. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

8. Vorhabenbeschreibung und Erschließung

Die Solarpark Mönchevahlberg GmbH & Co. KG beabsichtigt als Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb des „Solarparks auf der Asse“ bestehend aus mehreren Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 77,2 MWp. Bei der Projektentwicklung wird die Solarpark Mönchevahlberg GmbH & Co. KG durch die auf Erneuerbare Energien-Projekte spezialisierte e-wikom GmbH unterstützt. Die für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen - bislang landwirtschaftlich genutzten – Flächen, wurden für eine Mindestbetriebsdauer von 30 Jahren gepachtet. Die Module werden reihenweise auf Tischen installiert, die wiederum in den Boden eingerammt werden.



Abb. 3: Vorhaben- und Erschließungsplan für die westlichen Teilflächen (Quelle: e-wi-kom GmbH)

Die Rammtiefe beträgt in Abhängigkeit der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung i.d.R. zwischen 1,5 m und 2,5 m und muss noch abschließend ermittelt werden. Die Module können mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert werden und halten einen Abstand von ihrer Unterkante zur Geländeoberfläche von 0,8 m ein. Die Gesamthöhe der Module beträgt ca. 3,3 m über der Geländeoberfläche, der Reihenabstand soll ca. 4,5 m betragen. Die Photovoltaikmodule werden feststehend mit Ausrichtung nach Süden montiert. Die Flächen unter und zwischen den Modulreihen sollen als extensives Grünland entwickelt werden. Weiterhin sollen die Anlagen mit Sichtschutzhecken umgeben werden, um eine Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Zum Schutz vor Vandalismus und unbefugten Zutritt sollen die Anlagen mit einem Zaun eingefriedet werden. Hinzu kommen die für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen, wie z.B. Stromleitungen, die für die Wartung notwendigen und die sonstigen Erschließungswege.

Die verkehrliche Zuwegung zur östlich von Mönchevahlberg gelegenen Teilfläche ist über die Kreisstraße K 628 geplant. Hier soll in nördlicher Richtung eine Zufahrt zum Solarpark abzweigen. Für die westlich von Mönchevahlberg gelegenen Flächen soll die Erschließung über private Verkehrsflächen erfolgen, die von der Kreisstraße K 628 abzweigen. Entsprechende Gestattungsverträge mit den Eigentümern werden derzeit abgestimmt.

In der östlich gelegenen Teilfläche 3 wird zentral eine ca. 7,8 ha große Fläche als Lebensraum für den Feldhamster optimiert. Zudem werden die einzelnen Teilflächen mit Sichtschutzpflanzungen eingegrünt, sofern dem naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Für Details wird auf das Kapitel C.9.5 verwiesen.

Der produzierte Strom soll ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist werden. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets verlaufen keine Hoch- oder Mittelspannungsfreileitungen, an die angeschlossen werden könnte. Daher soll an die bestehende Freileitung der vom Umspannwerk Wolfenbüttel südlich abgehenden 110 kV-Leitung (ca. 5 km Entfernung zum Plangebiet) angeschlossen werden. Die Führung der dafür erforderlichen Leitungen erfolgt überwiegend über öffentliche Grundstücke, für private Grundstücke werden entsprechende Gestattungsverträge ausgehandelt.

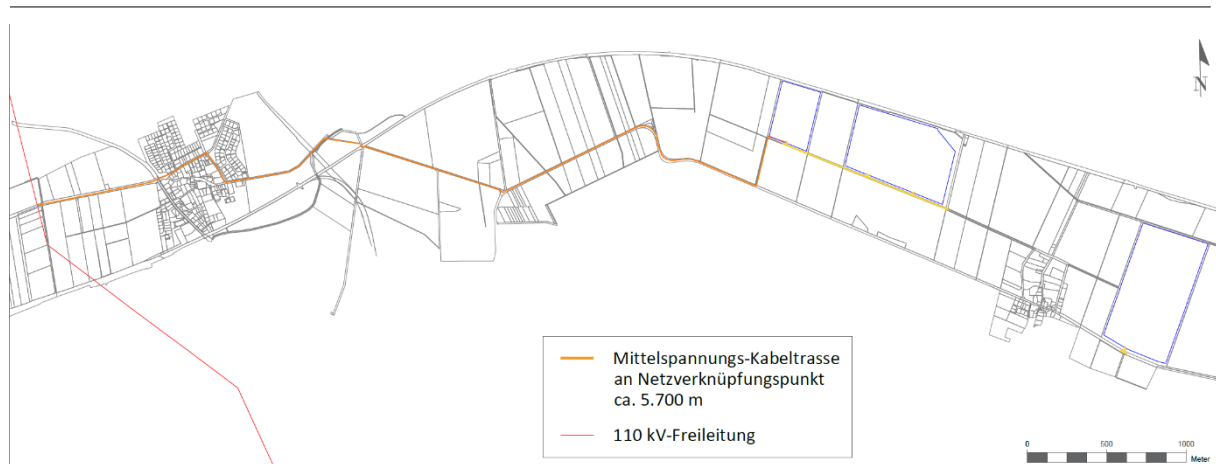


Abb. 4: Übersichtskarte zum geplanten Netzanschluss (Quelle: e-wikom GmbH)

9. Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Nachfolgend werden die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt. Dabei wird zwischen den zeichnerischen Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) unterschieden.

Den textlichen Festsetzungen wird das Kürzel „TF“ vorangestellt. Die Verwendung dieser Kürzel dient einer einfacheren Unterscheidung zwischen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen.

Zeichnerische Festsetzung	Begründung siehe Kapitelpunkt oder Begründung der TF
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	Kap. 9.1
Art der baulichen Nutzung: Sondergebiete „Nahversorgung“ (SO)	Kap. 9.2 TF 1
Maß der baulichen Nutzung: • GRZ (Grundflächenzahl) • OK max. - Oberkante baulicher Anlagen	Kap. 9.3 TF 2
Überbaubare Grundstücksflächen: • Baugrenzen	Kap. 9.4
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Kap. 9.5
Nachrichtliche Übernahme • Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	Kap. 9.8 Nachrichtliche Übernahme Überschwemmungsgebiet

• Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten • Festpunkte • Anbauverbotszone	
---	--

9.1 Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

In der Planzeichnung werden die folgenden Festsetzungen zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans getroffen

4. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, zugleich Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Begründung:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 76,4 ha. Die Teilflächen haben eine Größe von 10,4 ha, 29,7 ha und 36,3 ha. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 13/4, Flur 1; 45/8 (tlw.), Flur 3 und 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 11, 12, 16/1, 16/2, 19/2, Flur 4 der Gemarkung Mönchevahlberg.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs berücksichtigt die benötigten Flächenbedarfe der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Einbeziehung von weiteren Flächen ist vor dem Hintergrund der städtebaulichen Ziele der Gemeinde Dettum für den Standort nicht erforderlich. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sowie auch die folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans werden mit Zustimmung des privaten Vorhabenträgers getroffen, der die Plangebietsflächen von einem privaten Eigentümer pachtet.

9.2 Art der baulichen Nutzung

In der Planzeichnung werden die folgenden Festsetzungen zu Art der baulichen Nutzung getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

- Sondergebiet „Photovoltaik“

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauNVO können im Bebauungsplan die in § 1 Abs. 2 BauNVO bezeichneten Baugebiete festgesetzt werden; davon wird hier Gebrauch gemacht. In der Planzeichnung wird als Baugebiet ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Die Festsetzung eines Sondergebietes ist

allerdings nur zulässig, wenn sich dieses gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, denn die Belegung einer Fläche mit Photovoltaik-Anlagen als Hauptnutzung ist in keinem der Baugebiete der BauNVO vorgesehen. Zwar sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig. Über die Differenzierungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 5 ff. BauNVO wäre es grundsätzlich denkbar, innerhalb solcher Gebiete nur Photovoltaikanlagen als zulässige Nutzung zu definieren. Als alleinige Nutzungsform würden sie aber den Gebietscharakter nicht wahren, sodass ein Ausschluss aller anderen Nutzungen unzulässig wäre. Es ist aber das erklärte Ziel der Gemeinde Dettum, an den gewählten Standorten keine anderen gewerblichen Entwicklungen als die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu gestatten, sodass letztlich die Festsetzung eines Sondergebiets erforderlich ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO erfordert die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets eine nähere Zweckbestimmung. Dies geschieht durch die zeichnerische Festsetzung SO „Photovoltaik“ und wird durch die textliche Festsetzung TF 1 weiter konkretisiert.

TF 1 Sondergebiet Photovoltaik

(1) Das Sondergebiet (SO) „Photovoltaik“ – bestehend aus den Sondergebieten SO1 bis SO3 – dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Modulen zur Nutzung von Sonnenenergie sowie der dazugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen.

(2) Innerhalb des Sondergebiets „Photovoltaik“ sind allgemein zulässig:

- a) Photovoltaikmodule einschließlich ihrer Befestigung auf und in dem Erdboden;
- b) technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikmodule;
- c) Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service und Pflege und technischen Überwachung des Solarparks.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Begründung:

Für den Planstandort sollen in der Hauptsache die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Damit wird der Planungsgrundsatz des § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB berücksichtigt.

In TF 1 Abs. 1 wird die allgemeine Zweckbestimmung des Gebiets geregelt und aufgezählt welche Nutzungen zulässig sind. Damit werden die Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Solarparks als Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und als Beitrag für den Klima- und Umweltschutz geschaffen. Die Nutzungsarten entsprechen der allgemeinen Zweckbestimmung. In den drei festgesetzten Gebieten soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 77,2 MWp errichtet werden. Damit dies umgesetzt werden kann, werden auch dazugehörige Nebenanlagen und technische Einrichtungen als zulässig festgesetzt.

Gemäß TF 1 Abs. 2 lit. a sind Photovoltaikmodule einschließlich ihrer Befestigung auf und in dem Erdboden allgemein zulässig. Geplant sind Module, die mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert werden. Die Festsetzung TF 1 Abs. 2 lit. a gibt keine konkreten Vorgaben über die genaue technische Spezifikation, damit bei der Umsetzung des Vorhabens der notwendige Spielraum gewährleistet werden kann. Weitere technische Spezifikationen sind insbesondere auch nicht deshalb erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf Dritte oder Umweltschutzgüter zu vermeiden oder zu verringern.

Gemäß Abs. 2 b und c sind technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb der Photovoltaikmodule sowie Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service und Pflege und technischen Überwachung des Solarparks allgemein zulässig. Damit wird sichergestellt, dass der Solarpark betrieben werden kann. Zu diesen Einrichtungen und Anlagen gehören beispielsweise Trafostationen, Stromleitungen und die Einfriedung mit einem Zaun zum Schutz vor Vandalismus.

9.3 Maß der baulichen Nutzung

Auf der Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit dem zweiten Abschnitt der Baunutzungsverordnung kann das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen sind vorliegend aus städtebaulichen Gründen erforderlich.

Soll das Nutzungsmaß geregelt werden, so ist stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundfläche festzusetzen.

In der Planzeichnung werden die folgenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

2. Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl, hier 0,55 bzw. 0,4

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

- Höhe der Oberkante der baulichen Anlage (Höchstmaß) in Meter; OK 3,5 m über der Geländeoberfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Begründung:

Um die Versiegelung und Überdeckung des Bodens sowie eine sinnvolle Nutzung der Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, werden die zulässige Grundfläche und die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen festgesetzt.

Zur GRZ:

Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) gibt das Verhältnis der zulässigen Grundfläche (d.h. Überbauung durch Gebäude und anderen baulichen Anlagen) zur jeweiligen Grundstücksfläche an. Der Zweck der Grundflächenzahl besteht darin, die Nutzungsintensität auf dem Baugrundstück aus Gründen des Bodenschutzes zu steuern und so eine übermäßige Inanspruchnahme insgesamt zu vermeiden.

Damit das Vorhaben- und Erschließungskonzept realisiert und die Fläche sinnvoll genutzt werden kann, gleichzeitig aber auch die Versiegelung über Überdeckung des Bodens begrenzt wird, wird die Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO auf 0,55 für die westlichen bzw. 0,4 für das östliche Teilgebiet festgesetzt. Die GRZ ergibt sich aus dem Vorhaben (Solarmodulen) sowie den Erschließungswegen und Nebenanlagen (z.B. Trafostationen) gemäß dem Vorhaben und Erschließungsplan. Es ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO nicht nur die tatsächlich versiegelten, sondern auch die durch die Module überdeckten Flächen auf die Grundfläche anzurechnen sind. Die GRZ wird daher mit einem Wert von 0,55 bzw. 0,4 relativ hoch angesetzt. Zwar überdecken die Photovoltaik-Module einen erheblichen Teil, werden jedoch aufgeständert. Durch die Gründung der Modulgestelle findet lediglich eine punktuelle Versiegelung statt. Die tatsächliche Versiegelung fällt hingegen deutlich niedriger aus und beträgt erfahrungsgemäß max. 5% inklusive Nebenanlagen.

Bezeichnung	Flächen- größe in m ²	Überdeckte Fläche in m ²	Durch Wege versiegelte Fläche in m ²	GRZ
Sondergebiet SO1	104.303	47.071	1.746	0,47
Sondergebiet SO2	297.301	143.322	3.723	0,49
Sondergebiet SO3	363.092	135.601	3.317	0,38

Zu beachten ist ferner § 19 Abs. 5 BauNVO, wonach in einem Sondergebiet die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden darf. Diese Regelung wird explizit nicht suspendiert, um z.B. im Falle eines ungünstigen Grundstückszuschnitts keine Unzulässigkeit des Vorhabens zu provozieren. Da die GRZ grundstücksbezogen ist, muss sie auf jedem Baugrundstück eingehalten werden.

Der Begriff des Baugrundstücks selbst wird aber nicht weiter in der BauNVO definiert. Daher ist die zu diesem unbestimmten Begriff ergangene Judikatur auszuwerten: Das BVerwG hat zunächst festgestellt, dass aufgrund der Inbezugnahme bei Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (s.o.) oder der Regelungen zur Grundstücksteilung nach § 20 BauGB das Baugrundstück selbst für die Anwendung des Bauplanungsrechts eine unverzichtbare Größe darstellt. Soweit der Begriff daher im Bauplanungsrecht verwendet wird, ist er selbst

bundesrechtlich festgelegt.¹⁰ Der Inhalt dieses Begriffs ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Das Grundstück im bauplanungsrechtlichen Sinne ist demnach mit dem bürgerlich-rechtlichen bzw. grundbuchrechtlichen Grundstück gleichzusetzen.¹¹ Ausnahmen davon sind nur dort vertretbar – dann aber auch geboten –, wo bei Verwendung des grundbuchrechtlichen Begriffs die Gefahr entstände, dass der Sinn einer bestimmten bau- und bodenrechtlichen Regelung handgreiflich verfehlt würde.¹²

Auch wenn die Rechtsprechung des BVerwG insoweit gefestigt ist, wird häufig versucht, Überschreitungen des Maßes der baulichen Nutzung durch eine sog. Vereinigungsbaulast zu heilen. Dabei werden mehrere Buchgrundstücke belastet, damit sie gemeinsam das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung einhalten können. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei Baulasten um ein bauordnungsrechtliches und somit landesrechtliches Instrument handelt. Das Baugrundstück ist, wie oben dargelegt, ein bundesrechtlich determinierter Begriff. Er kann folglich nicht durch eine landesrechtliche, sondern nur durch eine bundesrechtliche Baulast verändert werden¹³ – dieses Instrument gibt es aber nicht. Die Rechtsprechung des BVerwG ist zwar stets zu Grundstücksteilungen ergangen, die im Anschluss zu den Festsetzungen eines Bebauungsplans widersprechenden Zuständen führten. Sie wird aber auch auf den Fall übertragbar sein, dass durch ein Zusammenlegen mehrerer Baugrundstücke überhaupt erst die Festsetzungen eines Bebauungsplans eingehalten werden können. Folgerichtig haben auch die Berufungsinstanzen bisher nicht die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke per Vereinigungsbaulast zu einem Baugrundstück anerkannt.¹⁴

Durch die o.g. Regelung in § 19 Abs. 5 BauNVO ist aber sichergestellt, dass für ungünstig zugeschnittene (z.B. besonders schmale) Grundstücke nötigenfalls die GRZ durch die Photovoltaikmodule überschritten werden kann. Das ist sogar bis zu einer rechnerischen GRZ von 1,0 möglich.¹⁵ Somit ist unabhängig von dem tatsächlichen Zuschnitt der Baugrundstücke, auf die der Vorhabenträger als Pächter nur bedingt Einfluss nehmen kann, eine Umsetzbarkeit der Planung gesichert.

Zur Höhe der Oberkante:

In der Planzeichnung erfolgt die Festsetzung der zulässigen Höhe durch OK max. über der Geländeoberfläche. Festgesetzt ist damit die zulässige maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen.

Durch die zeichnerische Festsetzung wird maßgeblich Einfluss auf die Höhenentwicklung im Plangebiet genommen. Nach der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Planung des Vorhabenträgers ragen die Modultische an ihrem höchsten Punkt ca. 3,3 m über der

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 14.2.1991 – 4 C 51/87, NJW 1991, 2783 (2784).

¹¹ BVerwG, Urt. v. 26.6.1970 – IV C 73/68, VerwRspr 1971, 354 (355).

¹² BVerwG, Urt. v. 14.12.1973 – IV C 48/72, BVerwGE 44, 250 (252); dass., Beschl. v. 30.11.2000 – 4 BN 57.00, ZfBR 2001, 421.

¹³ BVerwG, Urt. v. 14.2.1991 – 4 C 51/87, NJW 1991, 2783 (2784).

¹⁴ OVG Koblenz, Urt. v. 2.7.2015 – 1 A 10031/15, NVwZ-RR 2015, 888 (889, Rn. 23); VGH Kassel, Beschl. v. 4.1.2007 – 4 TG 2717/06, BauR 2008, 83.

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 20/7248, S. 37.

Geländeoberfläche hervor. Um auch hier einen gewissen Spielraum zu wahren – so ist es denkbar, dass Nebenanlagen wie z.B. die Transformatorstationen oder die Umzäunung noch höher sind –, wird die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 3,5 m festgesetzt. Gleichzeitig werden somit Belange des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Die zeichnerische Festsetzung wird über die textliche Festsetzung TF 2 und TF 3 konkretisiert.

TF 2 Höhe baulicher Anlagen

(1) Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche.

(2) Abweichend von der zeichnerisch festgesetzten Höhe baulicher Anlagen dürfen Masten für Videoüberwachung im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Höhe von bis zu 5,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche aufweisen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO

Begründung:

Zu Abs. 1:

Die Festsetzung TF 2 Abs. 1 stellt klar, welcher Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gewählt wird. Die Inbezugnahme der natürlichen Geländeoberfläche bietet sich aufgrund des leichten Süd-Nord-Gefälles innerhalb der einzelnen Teilgebiete an. Die natürliche Geländeoberfläche ist u.a. in § 5 Abs. 9 NBauO definiert und ist somit hinreichend bestimmt und kann auch im Bebauungsplan als zulässiger Höhenbezugspunkt herangezogen werden.¹⁶ Das gilt bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen umso mehr, als hier gerade keine umfangreichen Tiefbauarbeiten nötig sind, die ggf. das Höhenniveau verändern. Stattdessen werden die Pfeiler der Modultische im Regelfall in den Boden gerammt und verändern daher das natürliche Geländenniveau gerade nicht.

Zu Abs. 2:

Die Videoüberwachung ist für den Betrieb eines Solarparks aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Masten für Videoüberwachung sind höher als die zulässige festgesetzte Höhe baulicher Anlagen, daher ist es sinnvoll, bestimmte Überschreitungen dieser festgesetzten Höhe, namentlich für Masten für Videoüberwachung zu eröffnen. Damit wird von § 16 Abs. 5 BauNVO Gebrauch gemacht, wonach es zulässig ist, für Teile baulicher Anlagen das Maß unterschiedlich festzusetzen.

TF 3 – Zulässige Grundfläche

¹⁶ VGH Kassel, Urt. v. 17.1.2023 – 3 C 1855/20.N, ZfBR 2023, 481 (483).

Eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 u. 19 Abs. 4 BauNVO

Begründung:

Bei der festgesetzten Grundflächenzahl ist zu beachten, dass sich diese sowohl auf die Hauptanlagen (das sind in erster Linie die Photovoltaikfreiflächenanlagen selbst) als auch z.B. auf Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bezieht. Üblicherweise regelt § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zwar, dass die festgesetzte Grundfläche durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu 50 vom Hundert überschritten werden darf (höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8). Diese Regelung zur Überschreitung der GRZ soll in diesem Bebauungsplan jedoch nicht greifen, da eine Inanspruchnahme von 55% bzw. 40% der Baugrundstücksfächen ausreicht, um sowohl die Photovoltaikanlagen selbst als auch alle weiteren erforderlichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Erschließungsanlagen und sonstigen erforderlichen baulichen und sonstigen Nutzungen unterzubringen. Es wird in insoweit von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO Gebrauch gemacht, wonach in einem Bebauungsplan von Satz 2 abweichende Bestimmungen getroffen werden können.

9.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

In der Planzeichnung werden die folgenden Festsetzungen zu Bauweise und überbaubaren Grundstücksflächen getroffen:

3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
- Baugrenze

Begründung:

Die für die Hauptanlagen überbaubare Grundstücksfläche im Sinne des § 23 BauNVO wird mittels Baugrenzen geregelt. Die Baugrenzen definieren die überbaubaren Grundstücksflächen und tragen somit der Gestalt des Vorhabens Rechnung. Bis an die Baugrenze darf gebaut werden, dies ist aber nicht zwingend. Dadurch wird der städtebaulichen Gestalt ein Rahmen gesetzt, aber auch Spielraum für genaue Ausgestaltung gewahrt. Die Baugrenzen sind je nach

Umgebung mit einem unterschiedlichen Abstand zum Geltungsbereich festgesetzt. Dabei wird der nach Landesbauordnung erforderliche Mindestabstand von 3,0 m zu Nachbargrundstücken berücksichtigt. Ferner wird auch die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bestehende Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße 628 beachtet sowie Schutzstreifen von Leitungen. Gemäß § 24 des Landesstraßengesetzes (NStrG) dürfen in einer Zone von 20 m ab der äußeren Fahrbahnkante keinerlei Hochbauten errichtet werden. Für die Trinkwasserleitung im Norden der mittleren Teilgebiete ist ein Schutzstreifen von 8 m freizuhalten. Die Baugrenze wird entsprechend mit einem Abstand von 20 m zur Kreisstraße und mit 4 m zur Trinkwasserleitung festgesetzt, um diesen Vorgaben nachzukommen.

9.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie grünordnerische Festsetzungen

9.5.1 Eingriffsermittlung und Ausgleichskonzept

Über die Festsetzungen des Bebauungsplans wird erstmals ein Eingriff in bis dato baulich nicht genutzte Flächen zugelassen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte der Eingriffsermittlung und des Ausgleichskonzepts dargestellt. Für eine detaillierte Betrachtung wird auf den Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung sowie auf den Artenschutzfachbeitrag verwiesen.

Eingriffsermittlung

Schutzgut Fläche und Boden

Der Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche lässt sich prinzipiell über die Festsetzung der GRZ sowie die Wertigkeit der vorgefundenen Biotope ermitteln. Diese Betrachtungsweise führt bei einem Solarpark allerdings zu kurz, da von der GRZ nicht nur die versiegelten, sondern auch die von den Solarmodulen überdeckten Flächen erfasst werden. Es gehört zur allgemeinen Lebenserfahrung, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise errichtet werden, d.h. nur punktuell über die Pfosten der Modultische direkt mit dem Erdboden verbunden sind und nur dort für Versiegelungen sorgen. Zugleich sind aber auch die Nebenanlagen (Zuwegungen, Kabelschachtungen, Transformatoren) zu berücksichtigen, die ebenfalls für eine Versiegelung sorgen. Nach Einschätzung des Bundesamts für Naturschutz beträgt die reelle Versiegelung lediglich weniger als 5% der Gesamtfläche eines Solarparks.¹⁷ Auch das beauftragte Planungsbüro schätzt nach eigenen Erfahrungen aus anderen Verfahren einen Versiegelungsgrad von 3-5% als realistisch ein. Um auf der sicheren Seite zu sein, werden daher 5% der Sondergebiete als Versiegelungsgrad angenommen.

¹⁷ Bundesamt für Naturschutz: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, BfN-Skripten 247, S. 19.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die von Solarmodulen überdeckten Flächen gänzlich unberührt bleiben. Durch die Verschattung und die Veränderung des Wasserabflusses kann es insbesondere in den oberen Bodenschichten zu partiellen Funktionsverlusten kommen. Gleichwohl ist der Eingriff hier deutlich geringer zu bewerten als bei einer vollständigen Versiegelung, die einen ebenso vollständigen Verlust der Bodenfunktionen bedeutet.

Schutzgut Tiere

Durch die Planung sind insbesondere mehrere Brutplätze (im artenschutzrechtlichen Sinn: Fortpflanzungsstätten) der Feldlerche sowie jeweils ein Brutplätze einer Wachtel und eines Rebhuhns betroffen. Zwar ist durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands von einer Erhöhung der Biodiversität auszugehen, sodass für diese betroffenen Arten möglicherweise ein höheres Nahrungsangebot zur Verfügung steht. Allerdings gibt es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, dass z.B. Feldlerchen als Offenlandart und Meider von Vertikalstrukturen in Solarparks nisten würden. Es gibt sowohl einzelne Brutnachweise innerhalb von Solarparks als auch Studien, die von einer Verlagerung der Brutaktivität auf Ausweichflächen berichten. Somit kann kein gesicherter wissenschaftlicher Kenntnisstand unterstellt werden. Im Sinne einer konservativen Planung nimmt die Gemeinde Dettum daher an, dass die Brutplätze der betroffenen Arten vollständig verloren gehen werden.

Im Sondergebiet SO3 gelang zudem der Nachweis eines Feldhamsters. Es scheint sich um ein einzelnes Individuum zu handeln, allerdings gilt der Feldhamster als besonders gefährdet. Auch hier kann die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage potenziell zum Verlust der Fortpflanzungsstätte führen, sodass ohne die Betrachtung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen mindestens der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu befürchten ist.

Landschaftsbild

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt schon allein aufgrund ihrer Größe einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar.¹⁸ Wie erheblich die Auswirkungen sind, ergibt sich u.a. auch aus der Berücksichtigung der Vorbelastung des Landschaftsbilds. Diese ist hier durch die Bahntrasse sowie die Kreisstraße gegeben. Gleichwohl wird auch aufgrund des leicht hängigen Geländes im Bereich der Sondergebiete die Anlage weithin einsehbar sein. Es handelt sich somit um einen ausgleichsbedürftigen Eingriff.

Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Fläche und Boden

Unnötige Eingriffe in einzelne Bodenfunktionen werden durch die Festsetzung der wasser- und luftdurchlässigen Herstellung von Wegen und Stellplätzen vermieden. Die Maßnahme wird durch die textliche Festsetzung TF 12 gesichert. Zudem dient auch ein Reihenabstand von 4,5 m nicht nur der Biodiversitätsförderung, sondern auch dem Schutz des Bodens: Wie dargelegt, ist unterhalb der von Modulen überdeckten Flächen eine Beeinträchtigung der

¹⁸ OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.4.2024 – 1 MN 161/23, NVwZ 2024, 1688 (1692, Rn. 30).

oberflächennahen Bodenschichten anzunehmen. Durch den vergleichsweise großen Reihenabstand werden somit Beeinträchtigungen dieser Bodenschichten vermieden. Diese Maßnahme wird durch die textliche Festsetzung TF 5 umgesetzt. Ebenso dient der in der Festsetzung TF 6 geregelte Mindestabstand von 0,80 m zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberfläche der Vermeidung unnötiger Eingriffe in den Boden, da somit größtenteils eine Überdeckung (und nicht Versiegelung) durch die Photovoltaikmodule gesichert wird.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt, können aber vertraglich gesichert werden. Dazu gehört u.a. eine Bauzeitenregelung, um unnötige Störungen der Flora und Fauna zu vermeiden.

Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Fläche und Boden

Die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden werden durch die Entwicklung eines extensiven Grünlands kompensiert, die in der textlichen Festsetzung TF 8 gesichert ist. Das zu entwickelnde Grünland ist im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung als deutlich höherwertiger einzustufen und schützt vor Bodenerosionen.

Schutzgut Tiere

Der Verlust der Brutplätze für die einzelnen Vogelarten kann nicht innerhalb des Plangebiets kompensiert werden. Da die Feldlerche grundsätzlich Vertikalstrukturen meidet, wären größere Freiflächen innerhalb der einzelnen Sondergebiete einzuhalten. Letztlich könnte das Vorhaben dadurch nur in sehr viel geringerem Umfang umgesetzt werden. Aus diesem Grund werden auf externen Flächen innerhalb des räumlichen Zusammenhangs gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG Maßnahmen vorgesehen, die sowohl der Feldlerche als auch der Wachtel und dem Rebhuhn zugutekommen. Die geplanten Maßnahmen sind den Maßnahmeblättern als Anhang zum Umweltbericht zu entnehmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Umsetzung der Maßnahmen, die Flächenverfügbarkeit wird bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen. Die Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG vor dem Eingriff funktionsfähig herzustellen. Auch zur Einhaltung dieses zeitlichen Ablaufs verpflichtet sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag, die Baugenehmigung kann zudem unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt werden.

Für den Feldhamster wird die CEF-Maßnahme, die ebenfalls vor Beginn der Baumaßnahmen im Sondergebiet SO3 umzusetzen ist, innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgesetzt (textliche Festsetzung TF 7). Teilaspekte der CEF-Maßnahme, die insbesondere die zeitliche Abfolge bestimmter Handlungen oder nur temporär durchzuführende Maßnahmen betreffen, werden nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, sondern im Durchführungsvertrag geregelt.

Schutzgut Landschaftsbild

Der erhebliche Eingriff in das Schutzgut wird überwiegend durch die Pflanzung einer dreireihigen Sichtschutzhecke (textliche Festsetzung TF 10) ausgeglichen, da somit die Wahrnehmbarkeit der Teilflächen deutlich eingeschränkt wird. In den Teilbereichen, in denen die Sichtbeziehungen aufgrund bestehender Vorbelastungen der Bahntrasse bereits beeinträchtigt sind, wird stattdessen eine nur einreihige Sichtschutzhecke mit ergänzenden Begrünungen der Einfriedungen vorgesehen (textliche Festsetzungen TF 9 und TF 11).

Entlang der nördlichen Grenze des Sondergebiets SO2 (direkt an der Bahntrasse) sind aufgrund der Vorbelastung des Schutzguts durch die Schienenwege und schon bestehender Bepflanzungen keine weiteren Pflanzmaßnahmen geplant. Im Sondergebiet SO3 wird die Sichtschutzhecke lediglich im Bereich der CEF-Maßnahme für den Feldhamster unterbrochen, um hier einen biologischen Austausch für den Feldhamster zu ermöglichen. Dieser würde durch Hecken- oder Rankpflanzungen wesentlich erschwert oder gar verunmöglicht, sodass hier aufgrund artenschutzrechtlicher Gründe keine durchgehende Bepflanzung festgesetzt wird.

9.5.2 Zeichnerische und textliche Festsetzungen

In der Planzeichnung werden die folgenden Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie grünordnerische Festsetzungen getroffen:

4. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Begründung:

Die Festsetzungen dienen der Sicherung naturschutzfachlich notwendiger Maßnahmen. Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen der Sicherung der Flächen, die für eine CEF-Maßnahme für den Feldhamster erforderlich sind. Details dazu ergeben sich aus der Begründung zu der textlichen Festsetzung TF 7. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen verorten die Bereiche, in denen Sichtschutzhecken gemäß der textlichen Festsetzung TF 9 anzupflanzen sind.

TF 4 – Kleintiergängigkeit

Einfriedungen müssen mit Ausnahme von zur Standsicherheit erforderlichen Pfosten eine Höhe von mindestens 15 cm über der natürlichen Geländeoberfläche aufweisen. Gabionen und Mauern sind als Einfriedungen unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 14 Abs. 1 Satz 4 BauNVO

Begründung:

Durch das Freihalten eines Bereichs von mindestens 15 cm zwischen der natürlichen Geländeoberfläche und Einfriedungen wird die Durchlässigkeit des Gebiets für Kleintiere gewährleistet. Somit wird der Biotopverbund für Kleintiere gestärkt und nicht nur die Maßnahme M1 gemäß Umweltbericht umgesetzt, sondern zugleich den Anforderungen der „naturschutzfachlichen Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Rechnung getragen. Um den Zweck der Festsetzung nicht zu konterkarieren, sind Gabionen und Mauern als Einfriedungen unzulässig. Ebenso soll ein durchgehendes Fundament vermieden werden, um Grabungsmöglichkeiten für die Kleinsäugetiere zu bewahren. Zu beachten ist dabei, dass durch die Kleintiergängigkeit der Einfriedungen zugleich Prädatoren (z.B. Wölfen) die Möglichkeit gegeben wird, in die geplante Umzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu gelangen.

TF 5 – Reihenabstand

In den festgesetzten Sondergebieten ist zwischen den einzelnen Modulreihen ein Abstand von mindestens 4,5 m einzuhalten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Begründung:

Der Solarpark auf der Asse soll nicht nur der Erzeugung elektrischer Energie dienen, sondern auch einen Beitrag zur Biodiversität leisten. Auch wenn die extensive Grünlandentwicklung in Solarparks regelmäßig eine Aufwertung gegenüber einer vorherigen Ackernutzung darstellt, hängt der genaue Grad des Biodiversitätszuwachses und Struktureichtums davon ab, wie groß die Flächen zwischen den einzelnen Modulreihen sind, die eine direkte Sonneneinstrahlung erfahren. Durch den festgesetzten Mindestabstand von 4,5 m wird ein vergleichsweise hoher Reihenabstand sichergestellt – der Mindestabstand zur Vermeidung der Selbstverschattung liegt bei lediglich ca. 2,0 m – und somit den Natur- und Bodenschutzbelangen in herausgehobener Weise Rechnung getragen.

TF 6 – Abstand zur natürlichen Geländeoberfläche

Zum Schutz des Bodens ist in den festgesetzten Sondergebieten ein Abstand zwischen den Unterkanten der Photovoltaikmodule und der lotrecht unter Ihnen liegenden Geländeoberfläche von mindestens 0,80 m einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für die Teile von Photovoltaikmodulen, die zur Befestigung der baulichen Anlage unmittelbar mit dem Erdboden verbunden sein müssen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Begründung:

Die Festsetzung eines Mindestabstands der Modulunterkante zur natürlichen Geländeoberfläche verringert die nachteiligen Auswirkungen auf den Boden, da dieser nur partiell versiegelt, ansonsten aber nur überdeckt wird. Zudem stützt die Festsetzung die in der Abwägung zum notwendigen Ausgleich getroffene Annahme, dass nur ein geringer Teil der Flächen tatsächlich versiegelt wird. Schließlich wird somit auch die Entwicklung des extensiven Grünlands

gemäß der textlichen Festsetzung TF 8 erleichtert, da der Mindestabstand eine ausreichende Belichtung der Flächen unterhalb der Module mittels Streulicht sichert.

Die Festsetzung bezieht sich dem eindeutigen Wortlaut nach ausschließlich auf Photovoltaikmodule gemäß TF 1 Abs. 2 lit. a. Sonstige Anlagen und Nebenanlagen sind nicht erfasst und müssen daher nicht in aufgeständerter Bauweise errichtet werden. Ebenso ist in Satz 2 klargestellt, dass diese Anforderung sachlogisch nicht für die Füße der Modultische gilt, die in den Boden eingerammt werden und daher fest mit ihm verbunden sein müssen.

TF 7 – CEF-Maßnahme für den Feldhamster

In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Lebensraumstrukturen für den Feldhamster zu optimieren. Dafür sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Es sind im Wechsel Getreide und Leguminosen anzubauen (Streifenbewirtschaftung),
- Anbau und Bewirtschaftung von mindestens 50 % der Flächen mit Getreideanteil mit mindestens zwei verschiedenen Sorten Wintergetreide (Gerste, Hafer, Triticale, Weizen),
- Anbau von Luzerne, Erbse oder Ackerbohne auf restlicher Fläche mit einer Mindestbreite von 6 m,
- Eine Ernte der gemäß dieser Festsetzung angebauten Pflanzen sowie eine Tiefenlockerung ist unzulässig; das Pflügen bis in 30 cm Tiefe ist zulässig; Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (einschließlich Rodentiziden) und stark riechenden organischen Düngern.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Begründung:

Für das nachgewiesene Vorkommen des Feldhamsters wird zentral im Sondergebiet SO3 eine notwendige CEF-Maßnahme festgesetzt, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Die Fläche ist durch die aufgeführten Maßnahmen für den Feldhamster zu entwickeln. Die Maßnahmen verstehen sich dabei nicht alternativ, sondern sind insbesondere hinsichtlich der anzupflanzenden Getreide und Leguminosen kumulativ umzusetzen. Der im letzten Anstrich festgesetzte Ernteverzicht bezieht sich auf die angebauten Getreidepflanzen und Leguminosen gemäß dieser Festsetzung. Die im Maßnahmeblatt beschriebenen, aber nur temporär durchzuführenden Maßnahmen

- Durchführung eines Monitorings mittels einer jährlichen Frühjahrsbegehung für fünf Jahre,
- Expertise der ökologischen Baubegleitung in der Feldhamsterkartierung,
- Vergrämung und Bereitstellung der CEF-Maßnahme sowie Sicherstellung der Funktionsfähigkeit vor Baubeginn,
- Kontrolle der PV-Flächen durch die ökologische Baubegleitung vor Baubeginn,
- Nichtbefahrung der CEF-Fläche (auch nicht während der Bauzeiten),

- Unzulässigkeit der CEF-Fläche für Lagerung (gilt auch für temporäre Lagerung)

werden im Durchführungsvertrag geregelt. Die genannten Maßnahmen ergänzen die textliche Festsetzung TF7, stehen jedoch nicht im Widerspruch zu ihr, sodass von einer Konkordanz des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Durchführungsvertrag auszugehen ist.

Die Festsetzung entspricht auch dem Erfordernis städtebaulicher Gründe i.S.d. § 9 Abs. 1 BauGB, auch wenn im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hieran ohnehin keine Bindung bestünde. Das Erfordernis ist z.B. dann gegeben, wenn Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen aus dem Konzept der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB heraus definiert werden und für das Gelingen des beabsichtigten Erfolgs der Maßnahme erforderlich sind. Das ist hier ohne weiteres zu bejahen, da die festgesetzten Maßnahmen unerlässlicher Bestandteil eines Maßnahmenkonzepts sind, dessen vollständige Durchführung für die erfolgreiche Freistellung von einem Verbot gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich sind.¹⁹

TF 8 – Entwicklung eines extensiven Grünlands

In den festgesetzten Sondergebieten ist mit Ausnahme von

- Flächen, auf denen Wege errichtet werden oder vorhanden sind,
- Flächen, auf denen bauliche Anlagen direkt mit dem Erdboden verbunden werden,
- Flächen, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind sowie
- Flächen, die als Fläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind

durch Ansaat ein extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 lit. a BauGB

Begründung:

Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets und zum Schutz vor Bodenerosionen soll ein extensives Grünland entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Somit wird die Maßnahme M4 des Umweltberichts umgesetzt. Allerdings wird ein Teil der Flächenkulisse ausgeschlossen, da sich versiegelte Flächen sachlogisch nicht für eine Begrünung eignen und innerhalb der Pflanzflächen Sichtschutzhecken entstehen sollen. Die Festsetzungen zu den Sichtschutzhecken in TF 9 und TF 10 enthalten aber einen Rückverweis für die Flächen zwischen den einzelnen Hecken. Die Maßnahmenfläche für den Feldhamster wird ebenfalls nicht von der TF 8 erfasst, da hier zur Herstellung des Hamsterhabitats ein anderes Pflanzkonzept verfolgt wird.

Die im Umweltbericht ebenfalls enthaltenen Spezifikationen zur Mahd, zur Einsaat einer Landschaftsrasenmischung RSM Regio mit mindestens 15% Kräuteranteil der

¹⁹ Vgl. zum Ganzen Blessing/Scharmer: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 3. Aufl., Rn. 289.

Herkunftsregion Mitteldeutsches Tief- und Hügelland sowie zum Verzicht des Einsatzes von Düngung und Pflanzenschutzmitteln werden im Durchführungsvertrag gesichert.

TF 9 – Einreihige Sichtschutzhecken

In den mit dem Buchstaben „A“ festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist durch Laubgehölze als Sträucher gemäß der Pflanzliste eine einreihige Gehölzhecke zu entwickeln. Der Pflanzabstand der Gehölze untereinander darf maximal 1,5 m betragen, die Mindestpflanzqualität beträgt 2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-80 cm Höhe. Abweichend von TF 8 sind die Teile der Flächen nach Satz 1, die nicht für die Heckenpflanzung beansprucht werden, gemäß den Vorgaben nach TF 8 zu bepflanzen. Eine Unterbrechung der Gehölzhecke sowie des extensiven Grünlands für das Anlegen von Zuwegungen ist auf einer Breite von insgesamt maximal 15,0 m je Teilfläche zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB

Begründung:

Die Maßnahme dient dazu, das Landschaftsbild in der Blickbeziehung von Nord nach Süd zu schützen bzw. den Eingriff in das Schutzgut zu verringern und setzt einen Teil der Maßnahme P1 des Umweltberichts um. Es ist zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild in der Blickbeziehung von Norden nach Süden schon durch die vorhandene Bahntrasse beeinträchtigt ist und der Blick aus der Bahn selbst in die Landschaft keine besondere Schutzwürdigkeit besitzt. Aus diesem Grund beschränkt sich die Gemeinde Dettum auf die Festsetzung einer nur einreihigen Sichtschutzhecke, was naturgemäß zu möglichen „Sichtdurchbrüchen“ auf den Solarpark führen kann. Aus diesem Grund wurde ergänzend die textliche Festsetzung TF 11 aufgenommen.

Es ist der Gemeinde Dettum bewusst, dass durch die festgesetzte Höhe nicht von Anfang an ein umfänglicher Sichtschutz bestehen wird. Durch die Entwicklung der Hecke in den Jahren nach ihrer Anpflanzung ist aber auf Dauer von einer Höhe von mehr als 3,0 m auszugehen, sodass das Ziel der Festsetzung erreicht wird. Im Gegensatz z.B. zu CEF-Maßnahmen, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits vor dem Eingriff ihre volle Funktionsfähigkeit entfalten müssen, ist es bei Ausgleichsmaßnahmen üblich und auch durch die Judikatur anerkannt, dass eine mehrjährige Entwicklungspflege nötig sein kann, bis der angestrebte Zustand erreicht wird. Die Gemeinde Dettum darf zurecht davon ausgehen, dass die Sichtschutzhecke in absehbarer Zeit eine ausreichende Höhe aufweisen wird, um der ihr zugedachten Funktion gerecht zu werden.

Innerhalb der Pflanzfläche soll sich ebenfalls zwischen den Hecken extensives Grünland entwickeln. Es wird daher ein Rückverweis auf TF 8 für diese Flächen festgesetzt. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan z.T. Zuwegungen in den Pflanzflächen vorsieht, wird die Möglichkeit einer Unterbrechung vorgesehen. Die Angabe von „insgesamt maximal 15,0 m“ bezieht sich auf jede zusammenhängende Teilfläche der Pflanzfläche A, d.h. jede Teilfläche darf auf insgesamt nur 15,0 m Breite und nur für Zuwegungen unterbrochen werden. Die Unterbrechung einer Teilfläche von mehreren Zuwegungen mit jeweils 15,0 m Breite ist demnach

unzulässig, die Unterbrechung mehrerer Teilflächen mit jeweils nur einer Zuwegung mit 15,0 m Breite ist zulässig.

Die übrigen im Umweltbericht beschriebenen Aspekte der Maßnahme z.B. zur Pflege, zur Herkunft der Saatgutmischung und der Umzäunung werden im Durchführungsvertrag geregelt und nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

TF 10 – Dreireihige Sichtschutzhecken

In den mit dem Buchstaben „B“ festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist durch Laubgehölze als Sträucher gemäß der Pflanzliste eine mindestens 5,0 m breite, dreireihige Gehölzhecke zu entwickeln. Der Pflanzabstand der Gehölze untereinander darf maximal 1,5 m betragen, die Mindestpflanzqualität beträgt 2x verpflanzt, ohne Ballen, 60-80 cm Höhe. Abweichend von TF 8 sind die Teile der Flächen nach Satz 1, die nicht für die Heckenpflanzung beansprucht werden, gemäß den Vorgaben nach TF 8 zu bepflanzen. Eine Unterbrechung der Gehölzhecke sowie des extensiven Grünlands für das Anlegen von Zuwegungen ist auf einer Breite von insgesamt maximal 15,0 m je Teilfläche zulässig.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB

Begründung:

Die Maßnahme dient dazu, das Landschaftsbild zu schützen bzw. den Eingriff in das Schutzgut zu verringern und setzt die Maßnahme P2 des Umweltberichts um. Um einen hinreichenden Sichtschutz zu gewährleisten, muss die Sichtschutzhecke mindestens dreireihig angelegt werden. Somit ist davon auszugehen, dass nach der Entwicklung der Hecken eine direkte Einsichtnahme auf den Solarpark nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Es ist der Gemeinde Dettum bewusst, dass durch die festgesetzte Höhe nicht von Anfang an ein umfänglicher Sichtschutz bestehen wird. Durch die Entwicklung der Hecke in den Jahren nach ihrer Anpflanzung ist aber auf Dauer von einer Höhe von mehr als 3,0 m auszugehen, sodass das Ziel der Festsetzung erreicht wird. Im Gegensatz z.B. zu CEF-Maßnahmen, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bereits vor dem Eingriff ihre volle Funktionsfähigkeit entfalten müssen, ist es bei Ausgleichsmaßnahmen üblich und auch durch die Judikatur anerkannt, dass eine mehrjährige Entwicklungspflege nötig sein kann, bis der angestrebte Zustand erreicht wird. Die Gemeinde Dettum darf zurecht davon ausgehen, dass die Sichtschutzhecke in absehbarer Zeit eine ausreichende Höhe aufweisen wird, um der ihr zugedachten Funktion gerecht zu werden.

Innerhalb der Pflanzfläche soll sich ebenfalls zwischen den Hecken extensives Grünland entwickeln. Es wird daher ein Rückverweis auf TF 8 für diese Flächen festgesetzt. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan z.T. Zuwegungen in den Pflanzflächen vorsieht, wird die Möglichkeit einer Unterbrechung vorgesehen. Die Angabe von „insgesamt maximal 15,0 m“ bezieht sich auf jede zusammenhängende Teilfläche der Pflanzfläche B, d.h. jede Teilfläche darf auf insgesamt nur 15,0 m Breite und nur für Zuwegungen unterbrochen werden. Die Unterbrechung einer Teilfläche von mehreren Zuwegungen mit jeweils 15,0 m Breite ist demnach

unzulässig, die Unterbrechung mehrerer Teilflächen mit jeweils nur einer Zuwegung mit 15,0 m Breite ist zulässig.

Die übrigen im Umweltbericht beschriebenen Aspekte der Maßnahme z.B. zur Pflege, zur Herkunft der Saatgutmischung und der Umzäunung werden im Durchführungsvertrag geregelt und nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Überschneidung der Pflanzfläche mit der überbaubaren Grundstücksfläche im östlichen Bereich des Sondergebiets SO2 ist beabsichtigt. Hier wird bewusst ein breiterer Korridor für die Sichtschutzhecke festgesetzt, da die Straßenverkehrsbehörde den Bau eines Radwegs entlang der Kreisstraße erwägt. Je nachdem, auf welcher Seite er gebaut wird, soll daher die Sichtschutzhecke etwas weiter in das Sondergebiet hereinrücken oder nicht. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist die Sichtschutzhecke eingerückt dargestellt, allerdings stellt die genaue Lage kein Grundzug des Vorhabens dar, sodass auch ein späteres Heranrücken der Sichtschutzhecke an die Straße möglich ist. Dem soll der Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Sollten zusätzliche Modulreihen in diesem Bereich errichtet werden, ist jedoch eine Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans erforderlich.

TF 11 – Begrünung von Einfriedungen

Einfriedungen, die sich entlang der mit dem Buchstaben „A“ festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen orientieren und zu dieser einen Abstand von 20,0 m nicht überschreiten, sind mit selbstklimmenden, rankenden, schlingenden Pflanzen entlang der den Photovoltaik-Modulen abseits gelegenen Kante der Einfriedung zu bepflanzen. Der Pflanzabstand darf maximal 2,0 m betragen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB

Begründung:

Die Festsetzung TF 11 sichert den Teil der Maßnahme P1 des Umweltberichts, der nicht bereits in der Festsetzung TF 9 festgesetzt wurde. Da die mit dem Buchstaben A bezeichneten Pflanzflächen nur in den Sondergebieten SO1 und SO3 festgesetzt werden, sind faktisch auch nur diese Teilgebiete von der Festsetzung TF11 erfasst. Die Einfriedungen sind mit selbstklimmenden, rankenden und schlingenden auf der äußeren Zaunseite zu begrünen, um die Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten. Um eine ausreichende Wuchshöhe sicherzustellen, sind die Mindestmaße für die Dimensionierungen des Beets und des durchwurzelbaren Bodenraums erforderlich. Über den Pflanzabstand wird gewährleistet, dass tatsächlich eine möglichst lückenlose Begrünung der Einfriedung erreicht wird.

Erfasst von der Festsetzung werden nur Einfriedungen, die sich entlang der in der Planzeichnung festgesetzten und mit dem Buchstaben „A“ festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen orientieren und zu dieser einen Abstand von maximal 20,0 m aufweisen. Somit wird einerseits genügend Spielraum gegeben, um die Einfriedung bei Bedarf ausreichend von der Sichtschutzhecke abzusetzen, was auch beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht zwangsläufig zu einem „Aliud“, d.h. einem anderen Vorhaben als dem im VEP beschriebenen, führen würde. Andererseits sind die in den

Sondergebieten SO1 und SO3 deutlich weiter im Süden gelegenen Einfriedungsanlagen, die sich ebenfalls entlang der mit dem Buchstaben „A“ bezeichneten Pflanzflächen orientieren, aufgrund einer deutlichen Überschreitung des Abstands nicht mehr von dieser Festsetzung erfasst. Das ist deshalb gerechtfertigt, weil dort gemäß der textlichen Festsetzung TF 10 eine dreireihige Sichtschutzhecke zu entwickeln ist, sodass es einer zusätzlichen Begrünung der Einfriedung nicht mehr bedarf.

TF 12 – Versickerungsfähige Ausführung von Erschließungs- und Betriebsflächen

In den festgesetzten Sondergebieten sind die Befestigungen von Wegen und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig. Auch die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. Abweichungen von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie für die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Begründung:

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sollen so weit wie möglich minimiert werden. Da zu den Bodenfunktionen auch die Versickerung von Niederschlagswasser zählt, dient die Festsetzung der Minimierung von Eingriffen durch Zuwegungen und eventuell benötigter Stellplätze. Als wasser- und luftdurchlässiger Aufbau gemäß der Festsetzung gelten z.B. Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrassen, Drainagepflaster u.ä. Eine Ausnahme von dieser Festsetzung sichert ab, dass ggf. erforderliche Befestigungen z.B. für die Standfestigkeit von Feuerwehraufstellflächen u.ä. vorgenommen werden können.

Pflanzliste

<u>Deutscher Name</u>	<u>Lateinischer Name</u>
Echte Brombeere	Rubus fruticosus
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Haselnuss	Corylus avellana
Hundsrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Zweiggriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata

Die Pflanzliste ergibt sich aus dem Umweltbericht und sichert, dass für die erforderlichen Pflanzungen gemäß TF 9 und 10 ausschließlich standortgerechte, gebietsheimische Gehölze Verwendung finden. Diese Straucharten sind sowohl von ihrer Wuchshöhe als auch von ihrer

Anpassung an die Standortbedingungen her geeignet, eine dauerhaft vitale Bepflanzung herzustellen und somit die mit der Sichtschutzhecke verfolgten Ziele zu erreichen. Die Festsetzung erfolgt daher aus städtebaulichen Gründen.

9.6 Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist als Teil C des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil der Satzung. In ihm wird das Vorhaben gemäß Kapitel 8 inklusive einer Skizzierung der Anbindung an das Stromnetz dargestellt. Während einige Bestandteile der Darstellungen, z.B. die genaue Lage der Zuwegungen oder im Falle der östlichen Grenze des zweiten Teilbereichs die genaue Lage der Sichtschutzhecke innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzfläche nicht den Kern des Vorhabens ausmachen, sind insbesondere die dargestellte Anzahl der Modulreihen, die dadurch überspannte Geländeoberfläche und der Reihenabstand untereinander maßgebliche Parameter des Vorhabens, die seine städtebauliche Gestalt ausmachen. Bezüglich des Abstands der Unterkante von Modulen zur Geländeoberfläche besteht zwischen den Festsetzungen des Bebauungsplans (Mindestabstand 0,8 m) und den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplan (Abstand 0,8 m) ein gewisser Spielraum. Gleiches gilt für die festgesetzte Oberkante der Höhe baulicher Anlagen (3,5 m) und die dargestellte Höhe der Module (3,3 m) im VEP. Diese Spielräume werden bewusst gewährt, da für die sachgerechte Abwägung nur die Definition eines Mindest- und Höchstmaßes erforderlich ist, nicht aber die exakte Festlegung der einzelnen Höhen bzw. Abstände. Es ist davon auszugehen und auch im VEP entsprechend dargestellt, dass die Module in einem gewissen Neigungswinkel zur Geländeoberfläche errichtet werden. Zudem legt der Vorhaben- und Erschließungsplan fest, dass die Module in Richtung Süden auszurichten sind – auch das ist ein wesentliches Merkmal des Vorhabens, das keiner nachträglichen Abweichung zugänglich ist. Die Festsetzungen ermöglichen somit kein gänzlich anderes Vorhaben in Form eines sog. „Aliuds“ und wahren somit die Anforderungen der Rechtsprechung.²⁰

9.7 Hinweise ohne Normcharakter

1. Kampfmittel

Innerhalb des Sondergebiets SO3 besteht für einen Teil der Fläche ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Begründung:

Für das Plangebiet wurden Luftbilder ausgewertet hinsichtlich einer Beurteilung zur Kampfmittelbelastung. Gemäß der Auswertung besteht für einen Teil des Sondergebiets SO3 ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Die Fläche ist als „Bombardierte Fläche/ Kriegseinwirkung“ gekennzeichnet. Die Fläche wurde nicht geräumt und es wurde auch keine Sondierung

²⁰ BVerwG, Beschl. v. 2.5.2018 – 4 BN 7/18, NVwZ 2018, 1235.

durchgeführt. Für das restliche Plangebiet hat sich kein Kampfmittelverdacht bestätigt. Gemäß dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienstes leistet die Krieglufbildauswertung ein Beitrag zur Gefährdungseinschätzung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung (bei anstehenden Baumaßnahmen). Dabei werden die von den Deutschen und Alliierten aufgenommenen Luftbilder im Zeitraum 1939 - 1946 hinsichtlich Kriegseinwirkungen gesichtet und kartiert. Dabei können Schäden durch Abwurfkampfmittel (Fliegerbomben), nicht detonierte Bomben und teilweise auch Bodenkämpfe erkannt werden. Kleinmunition wie Infanteriepatronen, Minen und Granaten können nicht erkannt werden.

Sofern keine Bodeneingriffe oder Nutzungsänderungen im Bereich kartierter Kampfmittelverdachtsflächen vorgenommen werden, besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Das Gefahrenpotenzial der hier anzunehmenden Kampfmittel im Boden ohne direkten Kontakt ist als gering einzustufen. Vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, werden auch Bodeneingriffe vorgenommen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt, Kampfmittelverdachtsflächen vor Bodeneingriffen durch eine Kampfmittelräumfirma überprüfen zu lassen. Bombenrichter wurden oftmals für die Entsorgung von Kriegsmaterial bzw. Munition genutzt. Zudem könnten Blindgängerverdachtspunkte bei starker Bombardierung durch den Bodenauswurf luftbildsichtig möglicherweise nicht erkannt worden sein. Gegebenenfalls kann eine Erkundung bis in größere Tiefen ($\geq 5,0$ m unter Geländeoberkante 1945) erforderlich werden. Kampfmittelverdachtsflächen werden im Rahmen der Luftbildauswertung ausgewiesen, wenn Kriegseinwirkungen wie bspw. Flakstellungen, Bodenkämpfe, Schützenlöcher oder Splittergräben erkannt werden. Hier ist mit im Boden verbliebenen Kampfmitteln (bis ca. 2,0 m unter Geländeoberkante 1945) zu rechnen.

Der Plangeber möchte mit dem Hinweis auf den Sachverhalt aufmerksam machen. Trotz des begründeten Verdachts auf Kampfmittel ist der Plan vollzugsfähig.

2. Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff., und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Begründung:

Durch die Aufnahme dieses Hinweises soll auf die geltende Rechtslage hingewiesen werden. Anliegen ist es, Verletzungen des Artenschutzes zu vermeiden.

Im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags zum vorliegenden Planvorhaben wurde nachgewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Realisierung des Bebauungsplans nicht unüberwindbar entgegenstehen. Die Planung ist bei Umsetzung der im Artenschutzfachbeitrag benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollzugsfähig. Einzelheiten

ergeben sich aus dem Kapitel 9.5 der Begründung, dem Artenschutzfachbeitrag sowie aus dem Umweltbericht, der als gesonderter Bericht zur Begründung vorliegt.

3. Durchführungsvertrag

Die Gemeinde Dettum schließt mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag. Darin verpflichtet sich der Vorhabenträger u.a. dazu, die Planungs- und Erschließungskosten zu übernehmen und das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen.

Der Abschluss eines Durchführungsvertrags ist vor dem Hintergrund der Anforderungen an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderlich. Der vorhabenbezogene B-Plan setzt sich aus drei konstitutiven Elementen zusammen: Dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP); dem eigentlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der als Satzung zu beschließen ist und gemäß § 30 Abs. 2 die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beabsichtigten Vorhabens begründet, sowie dem Durchführungsvertrag, der als besonderer städtebaulicher Vertrag i. S. d. § 11 Abs. 4 BauGB die Verpflichtung des Vorhabenträgers begründet.²¹

Das Vorhaben ist in dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im vorliegenden Durchführungsvertrag so konkret beschrieben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Damit sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Der Durchführungsvertrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Verpflichtung zur Tragung aller für die Planung und Vorhabenumsetzung anfallenden Kosten,
- die Bewirtschaftung der Fläche,
- der Rückbau nach der im Durchführungsvertrag vereinbarten Nutzungs- und Betriebsdauer,
- das Monitoring der Flächen,
- die Erschließung,
- den Verlauf der Stromleitungen über Grundstücke, die im Besitz der Gemeinde sind,
- Verpflichtung des Vorhabenträgers, wonach das im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist nach Inkrafttreten des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans durchzuführen ist,
- die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie zu den im Artenschutzfachbeitrag benannten Maßnahmen.

9.8 Nachrichtliche Übernahmen

In der Planzeichnung werden die folgenden nachrichtliche Übernahmen dargestellt:

²¹ Brügmann/Bank, BauGB, § 12, Rn. 18.

- Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG
- Festpunkt
- Anbauverbotszone

Begründung:

In der Planzeichnung wird angezeigt, dass sich das Plangebiet teilweise in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG befindet. Zudem wird angezeigt, dass sich ein Festpunkt im Plangebiet befindet und zwei weitere in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet. Die zeichnerischen nachrichtlichen Übernahmen werden weiter konkretisiert durch eine nachrichtliche Übernahme in Textform.

1. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WhG

Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten der Altenau im Landkreis Wolfenbüttel (in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.1.2020; Nds. MBl. Nr. 2/2020).

(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. 78b WHG)

Begründung:

Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten der Altenau. Hier ist § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG zu beachten. Gemäß diesem sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

2. Festpunkt

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans – im mittleren Teilgebiet (SO 2) – ist der Lagefestpunkt des Landesbezugssystems Niedersachsens mit der Bezeichnung 3829 022 00 gelegen. Es handelt sich um eine unterirdisch gelegene Platte. Festpunkte sind in ihrem Zustand zu erhalten.

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Begründung:

Der Festpunkt mit der Bezeichnung 3829 022 00 liegt im Plangebiet (mittleres Teilgebiet SO 2) unterhalb einer Modulreihe. Festpunkte sind in ihrem Zustand zu erhalten. Anlagen sind so zu errichten und Baumaßnahmen so anzupassend, dass eine Beeinträchtigung, Beschädigung oder ein unumgänglicher Verlust ausgeschlossen wird. Anforderungen an Abstände,

die zu den Festpunkten eingehalten werden müssen, gibt es nicht. Zur Verortung der Festpunkte wurden diese in die Planzeichnung aufgenommen.

3. Anbauverbotszone

Innerhalb der Anbauverbotszone sind Hochbauten jeder Art im Sinne des § 24 Landesstraßengesetz (NStrG) unzulässig.

(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 NStrG)

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Entsprechend wird die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bestehende Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße 628 nachrichtlich übernommen. Gemäß § 24 des Landesstraßengesetzes (NStrG) dürfen in einer Zone von 20 m ab der äußeren Fahrbahnkante keinerlei Hochbauten errichtet werden. Zu Zwecken der Leserfreundlichkeit der Planzeichnung wird die Anbauverbotszone in der Planzeichnung aufgenommen. Denn § 23 Abs. 5 BauNVO regelt grundsätzlich, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen u.a. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden können, solange im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist. Da Einfriedungen zu den Nebenanlagen gehören, bedarf es der Klarstellung, dass am südlichen und östlichen Rand der Plangebiets Hochbauten, also auch Einfriedungen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche abweichend von § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden dürfen. Somit sind lediglich Zuwegungen u.ä. in diesem Bereich als bauliche Anlagen zulässig.

10. Planungsalternativen

Die gemeindeweite Alternativenprüfung wird auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung vorgenommen. Für die Alternativenprüfung wurde die Weißflächenkartierung der Samtgemeinde Sickte für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen als informelles Planwerk genutzt.

Für die Ausführungsalternativen stellt die Agri-Photovoltaik grundsätzlich eine denkbare Alternative dar, um der Flächenkonkurrenz von Landwirtschaft und Photovoltaik entgegenzutreten. Im konkreten Fall soll aber ein substanzieller Beitrag zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen geleistet werden und daher eine „klassische“ Photovoltaikanlage errichtet werden. Der Wirkungsgrad einer „klassischen“ Photovoltaik-Freiflächenanlage ist dabei ungleich höher als der einer Agri-Photovoltaikanlage. Zudem ist es das ausdrückliche Interesse der Eigentümer, die zugleich Landwirte sind, auf den Flächen ausschließlich eine Photovoltaiknutzung herbeizuführen. Zur detaillierten Begründung wird auf die Abwägung in Kapitel 6.3 verwiesen.

Grundsätzlich ist auch eine externe CEF-Maßnahme für den Feldhamster Teil der Überlegungen gewesen. Insbesondere südlich des Sondergebiets SO3 wurden die Flächen intensiv auf ihre Eignung geprüft. Auch westlich der Ortslage Mönchevahlberg wurden Flächen auf ihre Tauglichkeit untersucht, die über einen Wanderkorridor an das Sondergebiet SO3 hätten angebunden werden müssen. Aufgrund des nur begrenzten Aktivitätsradius des Feldhamsters sowie der Anforderungen an die Ersatzflächen, die u.a. für den Feldhamster grabfähige Böden voraussetzen, wurde von einer externen Umsetzung der Maßnahme Abstand genommen.

Während des Planverfahrens wurde auch intensiv diskutiert, ob entlang der Bahnstrecke überhaupt Sichtschutzhecken notwendig seien, da hier die Vorbelastung besonders hoch ist und der Blick aus dem Zug heraus in die Landschaft nicht schutzwürdig ist. Da aufgrund der leichten Hanglage die Solaranlage aber auch aus dem weiter entfernten Landschaftsraum wahrnehmbar sein wird, wurde hier zugunsten der Sichtschutzhecke entschieden.

Schließlich wurde auch das Anlegen von sog. Wildtierkorridoren erwogen, letztlich aber verworfen. Das Plangebiet hat keine hervorgehobene Bedeutung für Großsäuger, zudem bieten die umliegenden Flächen, die z.T. zu Schutzgebieten gehören, genügend Querungsmöglichkeiten. Das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Gemeinde Dettum der potenziellen Barrierewirkung der Anlage bewusst ist. Für das westlich gelegene Sondergebiet SO1 besteht aufgrund seiner Ausdehnung von ca. 370 m kein besonderes Erfordernis für einen solchen Korridor, da selbiges erst ab einer Breite von 500 m anzunehmen ist.²² Das Teilgebiet SO2 weist zwar eine West-Ost-Ausdehnung von knapp 700 m auf, sodass ein Wanderkorridor von Nord nach Süd fachlich begründbar wäre. Ein solcher Korridor würde das von Süden kommende Wild aber direkt zur Bahntrasse leiten, sodass hier ein erhöhtes Unfallrisiko anzunehmen ist. Schließlich wäre ein West-Ost-Korridor für das Teilgebiet SO3 denkbar. Aufgrund der Umsetzung der CEF-Maßnahme für den Feldhamster innerhalb des Geltungsbereichs tritt bereits ein großer Flächenverlust für Photovoltaikmodule auf, der nicht noch durch einen Wanderkorridor zusätzlich verschärft werden soll. Andernfalls würde sich gerade für die Teilflächen außerhalb der EEG-Kulisse die Frage stellen, ob ein vernünftig wirtschaftender Vorhabenträger das Vorhaben noch umsetzen würde. Aus diesen Gründen entscheidet sich die Gemeinde Dettum unter Berücksichtigung aller Belange gegen die Festsetzung von Wildtierkorridoren. Das Plangebiet bleibt aber aufgrund der textlichen Festsetzung TF 4 für Kleinsäuger passierbar.

Bezüglich des Sondergebiets SO3 wurde eine Erschließung abseits der Kreisstraße geprüft. Hierzu käme im Wesentlichen nur eine Erschließung über die nördliche Grenze in Betracht. Dort verlaufen jedoch landwirtschaftliche Gräben, die nach der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans Gewässer III. Ordnung darstellen., zu denen Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Zudem liegen die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

²² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen, S. 7.

Aus diesen Gründen wurde die Variante nicht weiterverfolgt und stattdessen die Erschließung über die südlich gelegene Kreisstraße geplant.

D. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, KOSTEN, FLÄCHENBILANZ

11. Auswirkungen der Planung

11.1 Städtebauliche Auswirkungen, Auswirkungen auf Orts- und Landschaftsbild

Die Umsetzung der Planung wirkt sich auf das Landschaftsbild aus, s. Kapitel 9.5. Der erhebliche Eingriff kann aber durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Im Übrigen stellen Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein Element der modernen Kulturlandschaft dar, auch wenn ein Gewöhnungseffekt in der Bevölkerung noch nicht in dem Maße eingetreten ist wie z.B. bei Windkraftanlagen.

11.2 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen und die Versorgungsstrukturen

Mit der Entstehung eines Solarparks werden der Landwirtschaft Flächen entzogen. Die Planung erfolgt jedoch im Einverständnis der Eigentümer, die ihre Flächen verpachten für die Nutzung als Solarpark. Eine substanzielle Verschlechterung der Versorgung durch die Landwirtschaft ist nicht zu befürchten. Zudem wird durch die verdichtete Beanspruchung einer Fläche durch eine klassische PV-Anlage (statt Agri-PV-Anlagen) die ungeminderte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen an anderer Stelle im (Samt-)Gemeindegebiet gesichert.

11.3 Arbeitsplätze, Wirtschaftsentwicklung

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden temporär Arbeitsplätze entstehen. Der Betrieb des Solarparks erfordert nur wenige Arbeitskräfte. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten der Wartung der Anlage, die keinen dauerhaften Einsatz im Plangebiet selber fordern. Somit ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Planung bedeutend auf die Arbeitsplatzentwicklung in der Gemeinde Dettum auswirkt. Jedoch profitiert die Gemeinde durch die anfallenden Gewerbesteuern. Darüber hinaus kann den Gemeinden gemäß § 6 Abs. 3 EEG-Beträge von 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge geboten werden. Dies gilt für die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die FFPV-Anlagen befinden.

Mittelbar können positive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung bestehen, da die Versorgung mit erneuerbaren Energien zu einem immer wichtigeren Standortfaktor für Unternehmen wird. Letztlich wird diese Ansiedlung aber nicht hauptsächlich aufgrund der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen, sondern muss durch eine entsprechende

Wirtschaftsförderung und das Vorhalten geeigneter Flächen vorbereitet werden. Die Verfügbarkeit erneuerbarer Energien kann hier nur flankierend positiv wirken.

11.4 Bevölkerungsentwicklung

Mit der Errichtung des Solarparks sind keine Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung zu erwarten.

11.5 Verkehrsentwicklung

Während der Umsetzung der Planung ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Ein Verkehrsaufkommen im Rahmen des Betriebs des Solarparks ist lediglich durch Wartungsarbeiten des Solarparks zu erwarten. Jedoch erfolgen Wartungsarbeiten in längeren Zeitabständen, sodass das daraus resultierende Verkehrsaufkommen zu vernachlässigen ist.

11.6 Lärmentwicklung, sonstige Immissionen

Innerhalb des Solarparks sind nur wenige Anlagen zulässig, von denen überhaupt Lärmemissionen ausgehen können. Zudem befindet sich das Plangebiets in einem großen Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen: Das östliche und mittlere Teilgebiet befinden sich in einem Abstand von mindestens ca. 570 Metern (westlich) bzw. ca. 340 Metern (östlich) zu den Siedlungsgebieten des Ortsteils Mönchevahlberg, sodass keine erheblichen Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Nordöstlich des Sondergebiets SO2 befindet sich eine kleine Splittersiedlung rund um den Bahnhof Dettum. Auch hier liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen durch die Anlage verursacht werden können.

Aus der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geht hervor, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden dürfen. Es ist nicht zu erwarten, dass Lärmemissionen durch den (teilweise) angrenzend Schienenverkehr zum Plangebiet durch Reflektionseffekte erhöht werden. Grundsätzlich ist die Oberflächenbeschaffenheit von Solarpaneelen geeignet, Schallwellen zu reflektieren. Aufgrund der Neigung von weniger als 45° zum Boden reflektieren sie gemäß DIN ISO 9613-2 den Schall nicht in andere Richtungen, sondern leiten ihn in die gleiche Richtung weiter. Eine Betroffenheit ergäbe sich somit lediglich für südlich der Bahnstrecke gelegene, schutzbedürftige Nutzungen. Der Ortsteil Mönchevahlberg liegt zwar südlich der Bahnstrecke, es sind aber zwischen ihm und der Bahnstrecke keine Anlagen geplant. Eine Erhöhung der Beurteilungspegel per Reflexion ist daher nicht anzunehmen. Andere mögliche Immissionsorte befinden sich erst südlich des Waldes in Wittmar. Aufgrund der topographischen Lage hinter einem Hügel und der großen

Entfernung zur Bahnstrecke kann hier eine maßgebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die Erläuterungen werden in die Begründung übernommen.

Außerdem geht aus der Stellungnahme hervor, dass Blendwirkungen für das Bahnbetriebsgelände auszuschließen sind. Es dürfen keine negativen Auswirkungen durch Blendwirkungen für den Eisenbahnbetrieb entstehen. Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass sich die Module auf der Südseite der Bahntrasse befinden und diese zudem nach Süden ausgerichtet sind, sodass nicht davon auszugehen ist, dass eine Blendwirkung eintritt. Es sind dahingehend keine Immissionen zu erwarten. Die Ausrichtung der Module ist zudem abschließend im Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt.

Auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 15.4.2025 darauf hingewiesen, dass Blendwirkungen entlang der Kreisstraßen auszuschließen seien. Aufgrund der verbindlich festgesetzten und auch im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Eingrünung der Anlage mit Sichtschutzhecken entlang der Kreisstraßen ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Blendwirkung ausgeschlossen. Zudem ist folgende Problematik zu beachten: Es gibt (noch) keine standardisierten Regelwerke zur Beurteilung von Blendimmissionen. Licht- und somit auch Blendimmissionen gehören zwar unzweifelhaft zu den schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG und können somit nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Allerdings existieren keine weiteren Verordnungen, Technischen Anleitungen oder Verwaltungsvorschriften zur weiteren Konkretisierung der Beurteilung von Blendwirkungen.

Als Grundlage für die Abwägung des Bebauungsplans wurde daher die sog. Licht-Leitlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herangezogen. Sie stellt weder eine Norm noch ein Gesetz dar und entfaltet somit keine Verbindlichkeit. In dieser Leitlinie werden für Reflexionen durch PV-Anlagen maximal 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr angegeben. Diese Werte basieren aber nicht auf empirisch-wissenschaftlichen Untersuchungen, sondern stammen aus einer Untersuchung zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf und Lichtreflexe von Windenergieanlagen. Eine Übertragbarkeit der dynamischen Schatten einer rotierenden Windenergieanlage auf unbewegliche PV-Module ist umstritten. Ebenso enthält die Lichtleitlinie nur Empfehlungen für schutzwürdige Räume in Gebäuden, nicht aber für Verkehrswege, auf denen Teilnehmer ggf. nur kurzfristig Blendwirkungen ausgesetzt sind. Daher ist hier ein Bezug zur Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmenden herzustellen, eine Übertragbarkeit der für Schutzzräume definierten Werte ist nicht ohne weiteres gegeben. Insgesamt ist einer individuellen Bewertung von Reflexionen durch PV-Anlagen somit der Vorrang gegenüber den rechnerisch ermittelten Werten zu geben.

Die Empirie u.a. des beauftragten Planungsbüros zeigt, dass mögliche Blendwirkungen kurzzeitig während der Tagesrandzeiten auftreten können, wenn die Straße südlich an den Solarparks vorbeiführt. Die Blendwirkungen liegen jedoch im Regelfall überwiegend außerhalb des für die Fahrzeugführer relevanten Sichtwinkels. Für Straßen, die westlich oder östlich an

Solarparks entlangführen, treten Blendwirkungen nur weit außerhalb des relevanten Sichtwinkels auf. Aus diesem Grund, der vorher bestehenden Bewertungsunsicherheit bei Verkehrsinfrastrukturen und aufgrund der Sichtschutzhecken verzichtet die Gemeinde Dettum daher auf ein Blendgutachten, da keine konkreten Anhaltspunkte für schädliche Umweltauswirkungen in Form von Blendwirkungen vorliegen.

Schädliche Blendwirkungen auf die Wohnbebauung können ebenfalls ausgeschlossen werden: Zwar befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung nordöstlich des Sondergebiets SO 2 nur in einem Abstand von ca. 34 m zur Baugrenze und ist auch nicht durch Sichtschutzhecken abgeschirmt. Durch die im Vorhaben- und Erschließungsplan verbindlich festgelegte Ausrichtung der Module nach Süden ist aber sichergestellt, dass keine Reflexionen der Solarmodule in Richtung der Wohnbebauung entstehen können. Im Übrigen sind Blendwirkungen auf andere Ortsteile schon aufgrund der Entfernung des Plangebiets auszuschließen, da Wohnbebauung im Regelfall nur in einem Umkreis von 100 m zu Solarparks negativ betroffen sein kann.

11.7 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind dem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu entnehmen. Der durch den Bebauungsplan zugelassene Eingriff kann durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen mehr als kompensiert werden. Die Eingriffsausgleichs-Bilanzierung (vgl. Kapitel 4.1.3 des Umweltberichts) ermittelt einen Kompensationsüberschuss von 363.621 Punkten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch sowohl festgesetzte als auch im Durchführungsvertrag gesicherte CEF-Maßnahmen vermieden werden.

11.8 Klimaschutz, Bodenschutz

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden verbunden. Durch die Planung werden Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthält zwei Grundsätze::

- ➔ den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und
- ➔ den schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Die Planung trägt den Vorgaben Rechnung: Das Vorhaben soll zwar auf unbebauten Flächen realisiert werden, jedoch gestattet der Bebauungsplan nur die für das Vorhaben benötigte Flächeninanspruchnahme. Das Planvorhaben sieht eine festgesetzte GRZ von 0,55 bzw. 0,4 vor; dies entspricht einem geringeren als dem in § 17 BauNVO vorgegebenen Orientierungswert für sonstige Sondergebiete. Außerdem ist zu beachten, dass aufgrund der Leichtmetallkonstruktion, mittels der die Photovoltaikmodule aufgeständert werden, nur verhältnismäßig wenig Fläche versiegelt wird. Die GRZ liegt deshalb bei 0,55 bzw. 0,4, weil die von Solarmodulen überdeckten, aber nicht versiegelten Flächen mit angerechnet werden.

Ökologische Wertigkeit Bestand	qm	Punkte	Gesamt	Ökologische Wertigkeit Neuplanung	qm	Punkte	Gesamt
Acker	764.696	1,0	764.696	SO 1+2 PV	383.901		
				Bodenversiegelung 5%	19.195	0,0	0
				Bodenüberdeckung 50 %	191.950	1,0	191.950
				Freifläche 45 %	172.755	2,0	345.511
				P1	503	3,0	1.509
				P2	17.200	3,0	51.601
				SO 3 PV	272.878		
				Bodenversiegelung 5%	13.644	0,0	0
				Bodenüberdeckung 35 %	95.507	1,0	95.507
				Freifläche 60 %	163.727	2,0	327.453
				P1	887	3,0	2.662
				P2	11.398	3,0	34.195
				M5	77.929	1,0	77.929
	764.696		764.696		764.696		1.128.317
Überschuss		363.621 Punkte					

Abb. 4: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Auszug aus Kapitel 4.1.3 des Umweltberichts)

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB sind landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Nach Satz 4 dieser Regelung ist die Inanspruchnahme unter der Berücksichtigung von Innenentwicklungspotenzialen auch besonders zu begründen. Die Betrachtung von Innenentwicklungspotenzialen erübrigt sich beim in Rede stehenden Vorhaben, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Innenbereich keine Flächen in geeignetem Umfang vorfinden können. Auch der Verweis auf das Potenzial von Dachflächen-Photovoltaikanlagen trägt nicht, da es sich bei den unterschiedlichen Formen – wie es der Bundesgesetzgeber explizit im EEG festgelegt hat – um einander entgegenstehende, sondern ergänzende Formen der Photovoltaiknutzung handelt. Sofern die landwirtschaftliche Nutzung in Zukunft innerhalb des Plangebiets nicht mehr ausgeübt werden kann, ist das begründbar. Das Gebiet liegt größtenteils in der Flächenkulisse gemäß EEG, die als besonders geeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt. Zudem räumt § 2 EEG den Erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse ein, das in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen ist. Diese Aspekte wiegen schwerer als die Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 BauGB.

Eine Prüfung gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG, ob der Ausgleich vorrangig auch durch andere Maßnahmen als die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erfolgen kann, ist entbehrlich. Die bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden für das der Planung zugrunde liegende Vorhaben aus der Nutzung genommen. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und -flächen befinden sich alle innerhalb des Plangebiets. Selbst ohne die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen würden diese Flächen keiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, sondern mit weiteren Modultischen überbaut. Es liegt somit nicht der Fall vor, der der

Intention des § 15 Abs. 3 BNatSchG entspricht. Diese Regelung ist vor allem bei einer räumlichen Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich anzuwenden, nicht aber bei Konstellationen wie der hier vorliegenden.

Für den Artenschutz erforderliche CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden zwar auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt. Gleichwohl erfolgt hier lediglich eine Modifizierung der Bewirtschaftung, z.B. durch den Verzicht aktiver Bewirtschaftung zwischen Mitte März und Mitte August sowie einen doppelten Saatreihenabstand. Die Flächen werden aber nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen. Da die Feldlerche eine bodenbrütende Offenlandart ist, sind gänzlich andere Maßnahmen als die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich.

Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten der Altenau. Hier ist § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG zu beachten. Gemäß diesem sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Für Risikogebiete sind Gefahrenkarten zu erstellen nach § 74 Abs. 2 WHG. Die Gefahrenkarte prognostiziert für das Plangebiet eine Überflutung bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei einem Extremereignis. In diesen Szenarien beträgt die Wassertiefe 0 bis 0,5 Meter.

Durch die Ausweisung des Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und der damit einhergehenden Errichtung von Solarmodulen in einem Risikogebiet ist nicht mit einer Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erheblicher Sachschäden zu rechnen. Die Module können mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert werden, wobei die Rammtiefe i.d.R. zwischen 1,5 m und 2,5 m beträgt; damit versiegeln Solarmodule nur einen sehr geringen Teil der Fläche, wodurch sich der Wasserabfluss nicht verzögert.

Nach der „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die Planung selber leistet einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz.

12. Flächenbilanz

Bezeichnung	Flächengröße in m ²	Flächenanteil in %
Sondergebiet SO 1	104.303	13,6 %

Sondergebiet SO 2	297.301	38,9 %
Sondergebiet SO 3	363.092	47,5 %
Gesamtfläche	764.696	100 %

13. Haushalt der Gemeinde, Kosten der Planung

Die Kosten für die Planung und alle damit im Zusammenhang stehenden Gutachten werden durch den Vorhabenträger getragen. Eine entsprechende Kostenübernahme ist im Durchführungsvertrag vereinbart. Der Gemeinde entstehen nur die Personalkosten, die für die Vorbereitung der nicht übertragbaren Ratsbeschlüsse und anderer Tätigkeiten während des Planverfahrens anfallen.

E. ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG, SCHLUSSABWÄGUNG

14. Darstellung der Beteiligung im Planverfahren

14.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.07.2024. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde bis zum 09.08.2024 die Möglichkeit gegeben, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan frühzeitig Stellung zu nehmen. Grundlage der Beteiligung bildete ein zehnteiliges Informationsblatt mit folgenden Anlagen:

- ➔ Übersicht über den Geltungsbereich
- ➔ Vorentwurf der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen,
- ➔ Vorhaben- und Erschließungsplan
- ➔ Tabelle zur Berücksichtigung raumordnerischer Belange
- ➔ Konzept zu Pflanzmaßnahmen im Plangebiet und dessen Umfeld

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte auch die Abstimmung mit den Nachbargemeinden. Damit wurden die gesetzlichen Anforderungen aus § 2 Abs. 2 BauGB erfüllt. Es wurden 43 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie 9 Gemeinden und Städte angeschrieben. Insgesamt sind 29 Stellungnahmen eingegangen.

Aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergab sich insgesamt eine Reihe von Hinweisen zur Berücksichtigung in der Abwägung und zur Aufnahme in die Begründung.

Folgende Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen haben sich ergeben:

- Begrifflichkeiten der Festsetzungen werden harmonisiert
- Es wurden mehrere grünordnerische Festsetzungen aufgenommen

Folgende Hinweise und Anregungen wurden in die Begründung aufgenommen bzw. es wurde sich mit diesen in der Begründung auseinandergesetzt (Hinweis: die vollständige Abwägung ist der Abwägungstabelle zu entnehmen):

- **DB Deutsche Bahn AG:** Entlang des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke 1942 Wolfenbüttel - Oschersleben, Bahn-km 20,4 – 23,3. Solarmodule sind so anzuordnen, dass eine Blendwirkung ausgeschlossen ist. Lärmemissionen des Schienenverkehrs dürfen durch Reflektionseffekte nicht erhöht werden.
- **E.ON AVACON AG:** Die Leitungsabfrage hat ergeben, dass Versorgungsleitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen. Erforderliche Abstände werden durch die Baugrenzen gewahrt.
- **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie:** Böden, die natürliche Bodenfunktionen und Archivfunktionen im besonderen Maß erfüllen, gelten als besonders schutzwürdige Böden. Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit werden nicht für die Entwicklung von PV-FFA empfohlen. Agri-Photovoltaik könnte als Lösung geprüft werden. Außerdem: Im Baugrund stehen keine löslichen Gesteine oder sie liegen in großer Tiefe. Eine Gefährdung durch Erdfälle besteht nicht.
- **Landkreis Wolfenbüttel:** Ein kleiner Teil des Flurstücks 10/9 Flur 4 liegt im Hochwasserrisikogebiet der Altenau. § 78 Abs. 1 S. 2 WHG ist zu beachten.
- **Landwirtschaftskammer Niedersachsen:** Bei den Flächen handelt es sich um Böden mit einer natürlichen Ertragsfähigkeit mit Ackerzahlen von durchschnittlich über 90. Gemäß der Bodenkarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie besitzen die Böden eine äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. Flächen mit einem hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial werden in dem Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft festgelegt. Eine Gesamtkonzeption für die Steuerung von Potentialflächen auf Ebene der Gemeinde Dettum bzw. der Samtgemeinde Sickte geht aus den Planunterlagen nicht hervor. Der Abwägungsprozess zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen ist nicht nachvollziehbar. Die Kriterien zur Ermittlung der Fläche sind nicht bekannt.
- **LGLN, Regionaldirektion Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst:** Da das Gebiet im zweiten Weltkrieg durch Kampfhandlungen betroffen war, können noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein.

- **Regionalverband Großraum Braunschweig:** Eine Einordnung der Wertigkeit der konkret betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte ergänzt werden. Die Flächen weisen zum Großteil sehr hohe Werte der Boden- bzw. Ackerzahl von 72 bis 98 sowie eine in weiten Teilen äußerst hohe Stufe der Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) vor. Zudem: Es muss eine Blendfreiheit für die Triebfahrzeugführer vorliegen.
- **TenneT TSO GmbH:** Es befindet sich ein möglicher Trassenkorridor für die 380-kV-Leitung Mehrum/Nord – Wolmirstedt (Ostfalen-Achse, Projekt A600) – Teilprojekt A600C (UW Helmstedt/Ost – UW Bleckenstedt/Süd) im Plangebiet. Die Leitung ist als Freileitung geplant.
- **Wasserverband Weddel-Lehre:** Das Plangebiet grenzt direkt an Trinkwasser-Hauptleitungen des Wasserverband Elm oder überschneidet diese.

Folgende Änderungen wurden am Entwurf vorgenommen:

- Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes wurden nach dem Stand des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets angepasst
- Begrifflichkeiten der Festsetzungen wurden harmonisiert
- Der Schutzstreifen für Trinkwasserleitungen wird in der Planung berücksichtigt und die Festsetzungen (Baugrenzen) werden entsprechend angepasst

14.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

14.3 Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

- *wird fortgeschrieben* -

14.4 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

- *wird fortgeschrieben* -

15. Schlussabwägung

F. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323).
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 58) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 52) geändert worden ist.
- Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).